

Brüssel, den 9. April 2019
(OR. en)

8052/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0210(COD)**

**CODEC 830
PECHE 154
CADREFIN 201
PE 144**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 3. bis 4. April 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Gabriel MATO (PPE – ES), hat im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments vorgelegt. Der Bericht enthielt 275 Änderungsanträge zu dem Vorschlag. Ferner haben die folgenden Fraktionen Änderungsanträge (Änderungsanträge 276-324) zu dem Bericht eingereicht: S&D, GUE/NGL, Verts/ALE und ALDE. Die Änderungsanträge 294-299 und 319 wurden zurückgezogen.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 4. April 2019 die Änderungsanträge 1, 2, 4-8, 10-31, 33-83, 85, 87-94, 96-112, 114-134, 136, 137, 139-141, 143-155, 157-218, 220, 222-275, 276, 277, 279, 280 (erster Teil), 281, 283, 287, 291, 300, 301, 306-308, 311, 312, 317, 321 und 323 angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Europäischer Meeres- und Fischereifonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018)0390 – C8-0270/2018 – 2018/0210(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0390),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0270/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2018³,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0176/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 104.

³ ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 9.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Meeres- und
Fischereifonds und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des
Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Meeres-, **Fischerei-**
und **Aquakulturfonds** und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des
Europäischen Parlaments und des Rates
*(Dieser Änderungsantrag betrifft den
gesamten Text und bedeutet auch eine
Änderung der Abkürzung von EMFF zu
EMFAF. Seine Annahme würde
entsprechende Abänderungen im gesamten
Text erforderlich machen.)*

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es ist notwendig, für den Zeitraum
2021-2027 einen Europäischen Meeres-
und Fischereifonds (EMFF) einzurichten.
Dieser Fonds sollte darauf abzielen, die
Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), **die**
Meerespolitik der Union und die
internationalen Verpflichtungen der Union
im Bereich der Meerespolitik gezielt aus
dem Unionshaushalt zu unterstützen. Eine
solche Unterstützung ist ein
Schlüsselement für nachhaltige
Fischereien **und die** Erhaltung der
biologischen Meeresressourcen, für die

Geänderter Text

(1) Es ist notwendig, für den Zeitraum
2021-2027 einen Europäischen Meeres-
und Fischereifonds (EMFF) einzurichten.
Dieser Fonds sollte darauf abzielen, die
Umsetzung der Gemeinsamen
Fischereipolitik (GFP), **der**
Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der
Meerespolitik der Union und die **Erfüllung**
der internationalen Verpflichtungen der
Union im Bereich der Meerespolitik gezielt
aus dem Unionshaushalt zu unterstützen.
Eine solche Unterstützung ist ein
Schlüsselement für nachhaltige

Ernährungssicherheit durch die Bereitstellung von Meereserzeugnissen, für das Wachstum einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und für gesunde, sichere, geschützte, saubere und nachhaltig bewirtschaftete Meere und Ozeane.

Fischereien, ***einschließlich der*** Erhaltung der biologischen Meeresressourcen ***und Lebensräume, für eine nachhaltige Aquakultur***, für die Ernährungssicherheit durch die Bereitstellung von Meereserzeugnissen, für das Wachstum einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, ***für Wohlstand und wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in von Fischfang und Aquakultur lebenden Gemeinschaften*** und für gesunde, sichere, geschützte, saubere und nachhaltig bewirtschaftete Meere und Ozeane. ***Die Unterstützung im Rahmen des EMFF sollte dazu beitragen, dass sowohl den Bedürfnissen der Erzeuger als auch denen der Verbraucher entsprochen wird.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das Parlament unterstreicht seinen Standpunkt, wonach die bereichsübergreifenden Ausgaben für den Klimaschutz aufgrund des Übereinkommens von Paris gegenüber dem aktuellen MFR drastisch erhöht werden und möglichst bald, spätestens jedoch 2027, 30 % betragen sollten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Das Europäische Parlament hob in seinen Entschlüssen vom 14. März 2018 und vom 30. Mai 2018 zum

Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 die große Bedeutung der bereichsübergreifenden Grundsätze hervor, die dem MFR 2021–2027 und allen damit verbundenen Politikbereichen der Union zugrunde liegen sollten. In diesem Zusammenhang bekräftigte das Europäische Parlament seinen Standpunkt, dass die Union ihrer Zusage, bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit gutem Beispiel voranzugehen, Taten folgen lassen muss, und bedauerte, dass es in den Vorschlägen zum MFR diesbezüglich an klarem und erkennbarem Engagement mangelt. Das Parlament forderte deshalb, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche der Union und alle Initiativen des kommenden MFR eingebunden werden. Zudem wies es erneut darauf hin, dass nur mit einer Aufstockung der finanziellen Mittel ein stärkeres und ehrgeizigeres Europa erreicht werden kann, und fordert daher, dass die bestehenden Maßnahmen, insbesondere die bewährten Maßnahmen der EU, die in den Verträgen verankert sind, darunter die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik und die Kohäsionspolitik, weiterhin unterstützt werden, zumal sie den Bürgern der EU einen erkennbaren Nutzen bieten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) In seiner Entschliebung vom 14. März 2018 unterstrich das Parlament im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Aquakultur und der Fischerei in Europa und der Abfederung der Auswirkungen auf die

Umwelt die sozioökonomische und ökologische Bedeutung des Fischereisektors, der Meeresumwelt und der „blauen Wirtschaft“ sowie ihren Beitrag zur dauerhaften Unabhängigkeit der Union von Nahrungsmittelleinfuhren. Darüber hinaus forderte das Parlament, dass die spezifischen Beträge, die im aktuellen MFR für die Fischerei vorgesehen sind, beibehalten werden, damit neue Interventionsziele im Bereich der blauen Wirtschaft geplant werden können, und dass die Finanzmittel für maritime Angelegenheiten aufgestockt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Darüber hinaus hob das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen vom 14. März und 30. Mai 2018 zum MFR 2021–2027 hervor, dass der Kampf gegen Diskriminierung von entscheidender Bedeutung ist, damit die Union ihre Zusagen im Hinblick auf ein inklusives Europa erfüllen kann; deshalb sollten in alle Politikbereiche der Union und alle Initiativen des kommenden MFR spezifische finanzielle Verpflichtungen im Hinblick auf das Gender-Mainstreaming und die Gleichstellung der Geschlechter aufgenommen werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Im Rahmen des EMFF sollte der Unterstützung der kleinen Fischerei Vorrang eingeräumt werden, damit die spezifischen Probleme dieses Bereichs bewältigt werden können; außerdem sollten die lokale, nachhaltige Verwaltung der betroffenen Fischerei und die Entwicklung von Küstengemeinschaften gefördert werden.

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Als globaler Akteur und weltweit **fünftgrößter** Erzeuger von Meereserzeugnissen **hat die Union** eine große Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen. Der Schutz der Meere und Ozeane ist für eine schnell wachsende Weltbevölkerung von grundlegender Bedeutung. Er ist für die Union auch von sozioökonomischem Interesse: Eine nachhaltige blaue Wirtschaft fördert Investitionen, Arbeitsplätze und Wachstum, unterstützt Forschung und Innovation und trägt mittels der Meeresenergie zur Energiesicherheit bei. Darüber hinaus sind sichere und geschützte Meere und Ozeane unerlässlich für wirksame Grenzkontrollen und für die weltweite Bekämpfung maritimer Kriminalität, sodass auch die Sicherheit der Bürger betroffen ist.

Geänderter Text

(2) Als globaler Akteur **mit dem weltweit größten Meeresgebiet – wenn man die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete einbezieht – ist die Union zum** weltweit **fünftgrößten** Erzeuger von Meereserzeugnissen **geworden und hat** eine große Verantwortung für den Schutz, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen. Der Schutz der Meere und Ozeane ist für eine schnell wachsende Weltbevölkerung von grundlegender Bedeutung. Er ist für die Union auch von sozioökonomischem Interesse: Eine **sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelnde** nachhaltige blaue Wirtschaft fördert Investitionen, Arbeitsplätze und Wachstum, unterstützt Forschung und Innovation und trägt mittels der Meeresenergie zur Energiesicherheit bei. Darüber hinaus sind sichere und geschützte Meere und Ozeane unerlässlich für wirksame Grenzkontrollen und für die weltweite

Bekämpfung maritimer Kriminalität, sodass auch die Sicherheit der Bürger betroffen ist.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine nachhaltige Fischerei und Meeres- und Süßwasseraquakultur trägt in erheblichem Maß zur Ernährungssicherheit in der Union, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und zur Erhaltung der natürlichen Umwelt und insbesondere der biologischen Vielfalt bei. Daher sollten die Unterstützung und Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors bei der nächsten EU-Fischereipolitik im Mittelpunkt stehen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sollte der EMFF Synergien und Komplementaritäten mit anderen relevanten Unionsfonds und -programmen entwickeln. Er sollte auch die Finanzierung in Form von Finanzierungsinstrumenten im Zuge von Mischfinanzierungsmaßnahmen ermöglichen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [InvestEU-Verordnung]⁵ durchgeführt werden.

(5) Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sollte der EMFF Synergien und Komplementaritäten mit anderen relevanten Unionsfonds und -programmen ***sowie Synergien zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen*** entwickeln. Er sollte auch die Finanzierung in Form von Finanzierungsinstrumenten im Zuge von Mischfinanzierungsmaßnahmen ermöglichen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [InvestEU-Verordnung]⁵ durchgeführt werden.

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Unterstützung im Rahmen des EMFF sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, **wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten.** Die Unterstützung sollte einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

Geänderter Text

(6) Die Unterstützung im Rahmen des EMFF sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, **indem ein Beitrag dazu geleistet wird, dass Fischereitätigkeiten größere Erträge abwerfen, dass mit Rechten verbundene Arbeitsplätze gefördert und faire Preise für die Erzeuger garantiert werden, dass der mit der Fischerei geschaffene Mehrwert steigt und die Entwicklung von damit verbundenen, dem Fang vor- und nachgelagerten Tätigkeiten unterstützt wird.**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Arten der Finanzierung und die Durchführungsmodalitäten im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage ihrer Eignung ausgewählt werden, die für die Maßnahmen festgelegten Prioritäten zu verwirklichen und Ergebnisse zu erzielen, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das **zu erwartende** Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dabei sollte auch die Verwendung von

Geänderter Text

(7) Die Arten der Finanzierung und die Durchführungsmodalitäten im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage ihrer Eignung ausgewählt werden, die für die Maßnahmen festgelegten Prioritäten zu verwirklichen und Ergebnisse zu erzielen, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen,

Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Haushaltsordnung] geprüft werden.

Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Haushaltsordnung] geprüft werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der in der Verordnung (EU) xx/xx⁶ festgelegte **Mehrjährige Finanzrahmen** sieht vor, dass die Fischerei- und Meerespolitik weiterhin aus dem Haushalt der Union unterstützt werden muss. Die EMFF-Haushaltsmittel sollten **sich auf 6 140 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. EMFF-Mittel** sollten in geteilte, direkte und indirekte Mittelverwaltung aufgeteilt werden. **5 311 000 000 EUR** sollten für die Unterstützung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und **829 000 000 EUR** für die Unterstützung im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung bereitgestellt werden. Um Stabilität insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der GFP zu gewährleisten, sollte die Festlegung der nationalen Zuweisungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 auf den Anteilen des EMFF 2014-2020 beruhen. Besondere Beträge sollten für die Gebiete in äußerster Randlage, die Kontrolle und Durchsetzung sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Fischereibewirtschaftung und wissenschaftliche Zwecke vorbehalten sein, während die Beträge für die endgültige und die **außerordentliche** Einstellung der Fangtätigkeit begrenzt werden sollten.

Geänderter Text

(8) Der in der Verordnung (EU) xx/xx⁶ festgelegte **MFR** sieht vor, dass die Fischerei- und Meerespolitik weiterhin aus dem Haushalt der Union unterstützt werden muss. Die EMFF-Haushaltsmittel sollten **gegenüber dem EMFF 2014–2020 um mindestens 10 % aufgestockt werden. Die Mittel des Fonds** sollten in geteilte, direkte und indirekte Mittelverwaltung aufgeteilt werden. **87 %** sollten für die Unterstützung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und **13 %** für die Unterstützung im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung bereitgestellt werden. Um Stabilität insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der GFP zu gewährleisten, sollte die Festlegung der nationalen Zuweisungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 auf den Anteilen des EMFF 2014–2020 beruhen. Besondere Beträge sollten für die Gebiete in äußerster Randlage, die Kontrolle und Durchsetzung sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Fischereibewirtschaftung und wissenschaftliche Zwecke, **den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Küstengebieten sowie für das Wissen über die Meere** vorbehalten sein, während die Beträge für die endgültige und die **vorübergehende** Einstellung der Fangtätigkeit **und für Investitionen in**

Boote begrenzt werden sollten.

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Was die Bedeutung des Aquakultursektors betrifft, sollte die Höhe der EU-Mittel für diesen Sektor und insbesondere für die Süßwasseraquakultur auf dem für den aktuellen Haushaltszeitraum festgelegten Niveau beibehalten werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Europas maritimer Sektor zählt mehr als 5 Millionen Beschäftigte mit einer Leistung von fast 500 Milliarden Euro im Jahr und dem Potenzial, viel mehr neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der Output der globalen Meereswirtschaft wird heute auf 1,3 Billionen EUR geschätzt, was sich bis 2030 mehr als verdoppeln könnte. **Die Notwendigkeit, die CO₂-Emissionsziele zu erreichen, die Ressourceneffizienz zu steigern und den ökologischen Fußabdruck der blauen Wirtschaft zu verringern, ist ein wichtiger Motor für Innovationen in anderen Sektoren wie Schiffsausrüstung, Schiffbau, Meeresbeobachtung, Baggerarbeiten, Küstenschutz und Meeres- und Küstenbau. Investitionen in die Meereswirtschaft wurden aus den Strukturfonds der Union**

(9) Europas maritimer Sektor zählt mehr als 5 Millionen Beschäftigte mit einer Leistung von fast 500 Milliarden Euro im Jahr und dem Potenzial, viel mehr neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der Output der globalen Meereswirtschaft wird heute auf 1,3 Billionen EUR geschätzt, was sich bis 2030 mehr als verdoppeln könnte. **Da die CO₂-Emissionsziele im Sinne des Pariser Klimaschutzübereinkommens erreicht werden müssen, sollten wenigstens 30 % des Unionshaushalts für Klimaschutzmaßnahmen aufgewendet werden. Außerdem müssen die Ressourceneffizienz gesteigert und der ökologische Fußabdruck der blauen Wirtschaft verringert werden, die sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelt und die ein wichtiger Motor für**

getätigt, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem EMFF. Zur Deckung des Wachstumspotenzials des Sektors **müssen** neue Anlageinstrumente wie InvestEU eingesetzt werden.

Innovationen in anderen **Branchen** wie Schiffsausrüstung, Schiffbau, Meeresbeobachtung, Baggerarbeiten, Küstenschutz und Meeres- und Küstenbau **ist und auch weiterhin sein muss**. Investitionen in die Meereswirtschaft wurden aus den Strukturfonds der Union getätigt, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem EMFF. Zur Deckung des Wachstumspotenzials des Sektors **könnten** neue Anlageinstrumente wie InvestEU eingesetzt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Investitionen in die blaue Wirtschaft sollten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Empfehlungen beruhen, damit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt vorgebeugt werden kann, die die langfristige Nachhaltigkeit gefährden. Sind keine geeigneten Informationen oder technischen Erkenntnisse zur Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Investitionen verfügbar, ist sowohl im öffentlichen Sektor als auch in der Privatwirtschaft nach dem Vorsorgeprinzip zu verfahren, da die durchgeführten Tätigkeiten möglicherweise schädliche Auswirkungen haben könnten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der EMFF sollte auf **vier** Prioritäten beruhen: Förderung nachhaltiger Fischereien **und** der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen; Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige **Aquakultur** und **Märkte**; Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft **und** Förderung **florierender Küstengemeinschaften**; Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane. **Diese Prioritäten sollten durch geteilte, direkte und indirekte Mittelverwaltung umgesetzt werden.**

Geänderter Text

(10) Der EMFF sollte auf **fünf** Prioritäten beruhen: Förderung nachhaltiger Fischereien, **einschließlich** der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, **Förderung einer nachhaltigen Aquakultur**, Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige **Fischerei- und Aquakulturmärkte und Verarbeitungsbranchen**, Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft **unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit sowie Förderung des Wohlstands und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Küsten- und Binnengemeinschaften**, Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Abänderung 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Prioritäten könnten in Verbindung mit spezifischen EU-Zielen angegeben werden, um größere Klarheit darüber zu schaffen, wofür der Fonds verwendet werden kann, und um seine Effizienz zu steigern.

Abänderung 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11**

(11) Der EMFF für die Zeit nach 2020 sollte sich auf eine vereinfachte Struktur stützen, ohne Maßnahmen und detaillierte Förderfähigkeitsbestimmungen auf Unionsebene im Vorfeld übermäßig präskriptiv festzulegen. Stattdessen sollten für jede Priorität umfassende Unterstützungsbereiche beschrieben werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihr Programm aufstellen, in dem sie die am besten geeigneten Mittel zur Erreichung der Prioritäten angeben. Eine Vielzahl von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in diesen Programmen genannt werden, könnten im Rahmen der Regeln dieser Verordnung und der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] unterstützt werden, sofern sie unter die in dieser Verordnung festgelegten **Unterstützungsbereiche** fallen. Es sollte jedoch eine Liste nicht förderfähiger Vorhaben erstellt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Bestandserhaltung zu vermeiden, beispielsweise ein generelles Verbot von Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität. Darüber hinaus sollten Investitionen und Ausgleichszahlungen für die Flotte streng an die Einhaltung der Erhaltungsziele der GFP gebunden sein.

(11) Der EMFF für die Zeit nach 2020 sollte sich auf eine vereinfachte Struktur stützen, ohne Maßnahmen und detaillierte Förderfähigkeitsbestimmungen auf Unionsebene im Vorfeld übermäßig präskriptiv festzulegen. Stattdessen sollten für jede Priorität umfassende Unterstützungsbereiche beschrieben werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihr Programm aufstellen, in dem sie die am besten geeigneten Mittel zur Erreichung der Prioritäten angeben. Eine Vielzahl von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in diesen Programmen genannt werden, könnten im Rahmen der Regeln dieser Verordnung und der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] unterstützt werden, sofern sie unter die in dieser Verordnung festgelegten **Prioritäten** fallen. Es sollte jedoch eine Liste nicht förderfähiger Vorhaben erstellt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Bestandserhaltung zu vermeiden, beispielsweise ein generelles Verbot von Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität **mit bestimmten hinreichend begründeten Ausnahmen**. Darüber hinaus sollten Investitionen und Ausgleichszahlungen für die Flotte streng an die Einhaltung der Erhaltungsziele der GFP gebunden sein.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

(12) In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wurde die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane als eines der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung hervorgehoben (SDG 14). Die Union setzt

(12) In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wurde die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane als eines der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung hervorgehoben (SDG 14). Die Union setzt

sich uneingeschränkt für dieses Ziel und seine Umsetzung ein. In diesem Zusammenhang hat sie sich verpflichtet, eine nachhaltige blaue Wirtschaft zu fördern, die mit der **maritimen Raumplanung**, der Erhaltung der biologischen Ressourcen und der Erreichung eines guten Umweltzustands im Einklang steht, bestimmte Formen von Fischereisubventionen zu verbieten, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen zu beseitigen, die einen Beitrag zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei leisten, und keine neuen Subventionen einzuführen. Dieses Ergebnis sollte sich aus den Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Fischereisubventionen ergeben. Darüber hinaus hat sich die Union im Rahmen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20) im Jahr 2012 verpflichtet, Subventionen, die zu **Überkapazitäten in der Fischerei** und zu Überfischung beitragen, abzuschaffen.

sich uneingeschränkt für dieses Ziel und seine Umsetzung ein. In diesem Zusammenhang hat sie sich verpflichtet, eine nachhaltige blaue Wirtschaft zu fördern, die **sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelt und mit einem ökosystembasierten Ansatz im Hinblick auf die maritime Raumplanung – unter besonderer Berücksichtigung der Empfindlichkeit von Arten und Lebensräumen gegenüber menschlichen Tätigkeiten im Meer –**, die Erhaltung der biologischen Ressourcen und die Erreichung eines guten Umweltzustands im Einklang steht, bestimmte Formen von Fischereisubventionen zu verbieten, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen zu beseitigen, die einen Beitrag zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (**IUUF**) leisten, und keine neuen Subventionen einzuführen. Dieses Ergebnis sollte sich aus den Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Fischereisubventionen ergeben. Darüber hinaus hat sich die Union im Rahmen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20) im Jahr 2012 verpflichtet, Subventionen, die zu **Flottenüberkapazitäten** und zu Überfischung beitragen, abzuschaffen. **Der nachhaltige Fischerei- und Meeres- und Süßwasseraquakultursektor der EU leistet einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der EMFF sollte auch einen Beitrag zur Verwirklichung der übrigen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) leisten. Insbesondere werden in dieser Verordnung folgende Ziele berücksichtigt:

- SDG 1 – Armut beenden: Der EMFF trägt dazu bei, die Lebensbedingungen der am stärksten gefährdeten Küstengemeinschaften zu verbessern, insbesondere derjenigen, die von einer einzigen Fischereiressource abhängig sind, die durch Überfischung, globale Veränderungen und Umweltprobleme gefährdet ist.*
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen: Der EMFF trägt dazu bei, gegen die Verschmutzung der Küstengewässer vorzugehen, die für endemische Erkrankungen verantwortlich ist, und eine hohe Qualität der aus Fischerei und Aquakultur stammenden Lebensmittel sicherzustellen.*
- SDG 7 – Saubere Energie: Mittels Finanzierung der blauen Wirtschaft trägt der EMFF zusammen mit den Haushaltsmitteln für das Programm Horizont Europa zur Förderung der Entwicklung von Meeresenergie aus erneuerbaren Quellen bei und stellt sicher, dass diese Entwicklung mit dem Schutz der Meeresumwelt und der Erhaltung der Fischbestände vereinbar ist.*
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Der EMFF trägt zusammen mit dem ESF zur Entwicklung der blauen Wirtschaft als Faktor für das Wirtschaftswachstum bei. Außerdem wird damit sichergestellt, dass dieses Wirtschaftswachstum in angemessener Weise zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Küstengemeinschaften beiträgt. Ferner trägt der EMFF zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Fischern bei.*
- SDG 12 – Verantwortungsvoller*

Konsum und verantwortungsvolle Produktion: Der EMFF trägt zu der Entwicklung hin zu einer verantwortungsvollen Nutzung natürlicher Ressourcen und zur Einschränkung der Verschwendung von natürlichen Ressourcen und Energieressourcen bei.

– SDG 13 – Klimaschutz: Im Rahmen des EMFF werden Leitlinien festgelegt, wonach die Mittel des Fonds auch dem Klimaschutz dienen sollen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die ***UN-Ziele*** für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, sollte diese Verordnung zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **25 %** der Ausgaben der Union zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen ***mit 30 %*** der ***Gesamtmittelausstattung des EMFF*** zur Verwirklichung der Klimaschutzziele ***beitragen***. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des EMFF ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Geänderter Text

(13) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die ***Ziele*** für nachhaltige Entwicklung ***der Vereinten Nationen*** umzusetzen, sollte diese Verordnung zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **30 %** der Ausgaben der Union zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen ***ermöglichen, dass*** der EMFF zur Verwirklichung der Klimaschutzziele ***beiträgt, jedoch nicht zulasten der Finanzierung der GFP, wofür es einer positiven Neubewertung der Finanzierung bedarf***. Entsprechende Maßnahmen, ***darunter Vorhaben zum Schutz und zur Wiederherstellung von Seegraswiesen und Küstenfeuchtgebieten, die wichtige CO₂-Senken sind***, werden bei der Vorbereitung und Durchführung des EMFF ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der EMFF sollte auch zur Erreichung der Umweltziele der Union beitragen. Dieser Beitrag sollte durch die Anwendung von Umwelt-Markern der Union verfolgt und regelmäßig im Rahmen von Evaluierungen und jährlichen Leistungsberichten gemeldet werden.

Geänderter Text

(14) Der EMFF sollte auch zur Erreichung der Umweltziele der Union beitragen – **wobei der soziale Zusammenhalt im Rahmen der GFP und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie angemessen berücksichtigt werden sollte – und im Einklang mit der europäischen Umweltpolitik stehen, einschließlich der Normen für die Wasserqualität, mit denen eine für die Verbesserung der Bedingungen der Fischerei angemessene Qualität der Meeresumwelt sichergestellt wird.** Dieser Beitrag sollte durch die Anwendung von Umwelt-Markern der Union verfolgt und regelmäßig im Rahmen von Evaluierungen und jährlichen Leistungsberichten gemeldet werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „GFP-Verordnung“)⁷ ist die finanzielle Unterstützung der Union im Rahmen des EMFF von der Einhaltung der Vorschriften der GFP abhängig zu machen. Anträge von Begünstigten, die die geltenden GFP-Vorschriften nicht einhalten, sollten nicht zulässig sein.

Geänderter Text

(15) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „GFP-Verordnung“)⁷ ist die finanzielle Unterstützung der Union im Rahmen des EMFF von der **vollständigen** Einhaltung der Vorschriften der GFP **und der einschlägigen Vorschriften des einschlägigen Umweltrechts der Union** abhängig zu machen. **Die finanzielle Unterstützung der Union sollte nur den Betreibern und Mitgliedstaaten gewährt werden, die ihren einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen.** Anträge

von Begünstigten, die die geltenden GFP-Vorschriften nicht einhalten, sollten nicht zulässig sein.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dargelegten spezifischen Bedingungen der GFP zu genügen und zur Einhaltung der GFP-Vorschriften beizutragen, sind zusätzlich zu den Regeln über die Zahlungsunterbrechung und -aussetzung und Finanzkorrekturen gemäß der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] weitere Bestimmungen vorzusehen. Kommt ein Mitgliedstaat oder ein Begünstigter seinen Verpflichtungen im Rahmen der GFP nicht nach oder liegen der Kommission Erkenntnisse vor, die eine solche Nichteinhaltung **nahelegen**, sollte die Kommission ermächtigt werden, Zahlungsfristen **vorsorglich** zu unterbrechen. Zusätzlich zu der Möglichkeit der Unterbrechung der Zahlungsfrist und zur Vermeidung des offensichtlichen Risikos unberechtigter Ausgaben sollte die Kommission die Möglichkeit haben, im Fall einer schwerwiegenden Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch einen

Geänderter Text

(16) Um den in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dargelegten spezifischen Bedingungen der GFP zu genügen und zur **uneingeschränkten** Einhaltung der GFP-Vorschriften beizutragen, sind zusätzlich zu den Regeln über die Zahlungsunterbrechung und -aussetzung und Finanzkorrekturen gemäß der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] weitere Bestimmungen vorzusehen. Kommt ein Mitgliedstaat oder ein Begünstigter seinen Verpflichtungen im Rahmen der GFP nicht nach oder liegen der Kommission Erkenntnisse vor, die eine solche Nichteinhaltung **belegen**, sollte die Kommission ermächtigt werden, Zahlungsfristen **vorübergehend** zu unterbrechen. Zusätzlich zu der Möglichkeit der Unterbrechung der Zahlungsfrist und zur Vermeidung des offensichtlichen Risikos unberechtigter Ausgaben sollte die Kommission die Möglichkeit haben, im Fall einer schwerwiegenden Nichteinhaltung von

Mitgliedstaat Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen durchzuführen.

GFP-Vorschriften durch einen Mitgliedstaat Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen durchzuführen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In den letzten Jahren **wurde durch die GFP viel erreicht**, um die Fischbestände wieder auf ein gesundes Niveau zu bringen, die Rentabilität der Fischereiwirtschaft der Union zu steigern und die Meeresökosysteme zu erhalten. Es besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf, um die sozioökonomischen und umweltpolitischen Ziele der GFP zu erreichen. Dies erfordert eine weitere Unterstützung über das Jahr 2020 hinaus, vor allem in Meeresbecken, in denen die Fortschritte langsamer verlaufen sind.

Geänderter Text

(17) In den letzten Jahren **wurden Schritte unternommen**, um die Fischbestände wieder auf ein gesundes Niveau zu bringen, die Rentabilität der Fischereiwirtschaft der Union zu steigern und die Meeresökosysteme zu erhalten. Es besteht jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf, um die sozioökonomischen und umweltpolitischen Ziele der GFP **vollständig** zu erreichen, **darunter die rechtliche Verpflichtung, die Populationen sämtlicher Fischbestände wieder über die Biomassewerte zu heben, bei welchen sich der höchstmögliche Dauerertrag erzielen lässt, und auf diesem Niveau zu halten**. Dies erfordert eine weitere Unterstützung über das Jahr 2020 hinaus, vor allem in Meeresbecken, in denen die Fortschritte langsamer verlaufen sind, **insbesondere in den am stärksten isolierten, z. B. bei Gebieten in äußerster Randlage**.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Artikel 13 AEUV sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung unter anderem der Politik der Union im Bereich Fischerei den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende

Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Fischerei ist für den Lebensunterhalt und das kulturelle Erbe vieler **Küstengemeinschaften** in der Union von entscheidender Bedeutung, vor allem, wenn die kleine Küstenfischerei eine wichtige Rolle spielt. Da das Durchschnittsalter in vielen Fischereigemeinschaften über 50 liegt, bleiben der Generationswechsel und die Diversifizierung der Tätigkeiten eine Herausforderung.

Geänderter Text

(18) Die Fischerei ist für den Lebensunterhalt und das kulturelle Erbe vieler **Küsten- und Inselgemeinschaften** in der Union von entscheidender Bedeutung, vor allem, wenn die kleine Küstenfischerei eine wichtige Rolle spielt, **etwa in Gebieten in äußerster Randlage**. Da das Durchschnittsalter in vielen Fischereigemeinschaften über 50 liegt, bleiben der Generationswechsel und die Diversifizierung der Tätigkeiten **im Fischereisektor** eine Herausforderung. **Daher ist es entscheidend, dass im Rahmen des EMFF die Attraktivität des Fischereisektors gefördert wird, indem für Berufsausbildungen gesorgt und sichergestellt wird, dass junge Menschen Zugang zu Fischereiberufen haben.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Einführung von Modellen für die gemeinsame Bewirtschaftung in der Berufs- und Freizeitfischerei sowie der

Aquakultur unter direkter Beteiligung der betroffenen Interessenträger wie etwa der Verwaltung, des Fischerei- und Aquakultursektors, wissenschaftlicher Fachkreise und der Zivilgesellschaft auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufteilung der Entscheidungsbefugnisse und eines adaptiven Managements, das sich auf Wissen, Informationen und den Grundsatz der Unmittelbarkeit stützt, trägt zur Verwirklichung der Ziele der GFP bei. Der EMFF sollte die Einführung solcher Modelle auf lokaler Ebene unterstützen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Der EMFF sollte **auf die** Verwirklichung der umwelt-, wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **abzielen**. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und **eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist**.

Geänderter Text

(19) Der EMFF sollte **zur** Verwirklichung der umwelt-, wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **beitragen**. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen **von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar ist, die zur** Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und **zur Verfügbarkeit gesunder Nahrungsmittel beitragen und gleichzeitig faire Arbeitsbedingungen sicherstellen. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere kleine vorgelagerte Inseln, die von der Fischerei abhängen, anerkannt und unterstützt werden, damit sie überleben und florieren können.**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Unterstützung aus dem EMFF sollte **darauf abzielen, eine nachhaltige Fischerei auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) zu erreichen und aufrecht zu erhalten**, sowie die negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf das Meeresökosystem **zu minimieren**. Diese Unterstützung sollte Innovation und Investitionen in schonende, klimaresiliente und CO₂-arme Fangmethoden und -techniken umfassen.

Geänderter Text

(20) Die Unterstützung aus dem EMFF sollte **zur rechtzeitigen Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, die Populationen sämtlicher Fischbestände wieder über die Biomassewerte zu heben, bei welchen sich der höchstmögliche Dauerertrag erzielen lässt, und auf diesem Niveau zu halten, beitragen** sowie die negativen Auswirkungen **nicht nachhaltiger und schädlicher** Fischereitätigkeiten auf das Meeresökosystem **minimieren und, falls möglich, beseitigen**. Diese Unterstützung sollte Innovation und Investitionen in schonende, klimaresiliente und CO₂-arme Fangmethoden und -techniken **sowie Techniken** umfassen, **die auf einen selektiven Fang abzielen**.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Pflicht zur Anlandung gehört zu den wichtigsten Herausforderungen der GFP. Sie hat erhebliche Änderungen der Fangmethoden für den Sektor mit sich gebracht, die teilweise mit hohen finanziellen Kosten verbunden sind. **Es sollte daher möglich sein, aus dem EMFF Innovationen und Investitionen, die zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung beitragen, wie Investitionen in selektive Fanggeräte, die Verbesserung der**

Geänderter Text

(21) Die Pflicht zur Anlandung **ist eine rechtliche Verpflichtung und** gehört zu den wichtigsten Herausforderungen der GFP. Sie hat **das Ende der aus ökologischer Sicht inakzeptablen Rückwurfpraxis sowie erhebliche und bedeutende** Änderungen der Fangmethoden für den Sektor mit sich gebracht, die teilweise mit hohen finanziellen Kosten verbunden sind. **Die Mitgliedstaaten sollten daher den**

Hafeninfrastrukturen und die Vermarktung unerwünschter Fänge, mit einer höheren Beihilfeintensität als andere Vorhaben zu unterstützen. Ebenfalls mit einer Beihilfeintensität von bis zu 100 % unterstützt werden sollte die Gestaltung, Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung transparenter Systeme für den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden „Quotentausch“), um die durch die Anlandeverpflichtung verursachte Wirkung limitierender Arten („choke species“) zu mindern.

EMFF dazu nutzen, Innovationen und Investitionen, die zur **uneingeschränkten und rechtzeitigen** Umsetzung der Anlandeverpflichtung beitragen, wie Investitionen in selektive Fanggeräte **und die Anwendung von befristeten und räumlich begrenzten Selektivitätsmaßnahmen**, die Verbesserung der Hafeninfrastrukturen und die Vermarktung unerwünschter Fänge, mit einer höheren Beihilfeintensität als andere Vorhaben zu unterstützen. Ebenfalls mit einer Beihilfeintensität von bis zu 100 % unterstützt werden sollte die Gestaltung, Entwicklung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung transparenter Systeme für den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden „Quotentausch“), um die durch die Anlandeverpflichtung verursachte Wirkung limitierender Arten („choke species“) zu mindern.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Pflicht zur Anlandung sollte in allen EU-Mitgliedstaaten im gesamten Spektrum, vom kleinen bis zum großen Fischereifahrzeug, gleichermaßen überwacht werden.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Der EMFF sollte Innovation und Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen unterstützen können, um die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen, die Energieeffizienz und die Qualität der Fänge zu verbessern. Diese Unterstützung sollte jedoch nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität oder der Fähigkeit zum Aufspüren von Fisch führen, und nicht nur für die Erfüllung von Anforderungen gewährt werden, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht verpflichtend sind. Im Rahmen der Struktur ohne präskriptive Maßnahmen sollte es Sache der Mitgliedstaaten sein, die genauen Regeln für die Förderfähigkeit dieser Investitionen festzulegen. In den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen sollte eine höhere Beihilfeintensität als für andere Vorhaben gestattet sein.

(22) Der EMFF sollte Innovation und Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen unterstützen können, um die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen, **den Umweltschutz**, die Energieeffizienz, **den Tierschutz** und die Qualität der Fänge zu verbessern **sowie Unterstützung in bestimmten Fragen der Gesundheitsversorgung zu leisten**. Diese Unterstützung sollte jedoch nicht zu **einem Risiko** einer Erhöhung der Fangkapazität oder der Fähigkeit zum Aufspüren von Fisch führen, und nicht nur für die Erfüllung von Anforderungen gewährt werden, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht verpflichtend sind. Im Rahmen der Struktur ohne präskriptive Maßnahmen sollte es Sache der Mitgliedstaaten sein, die genauen Regeln für die Förderfähigkeit dieser Investitionen **und Unterstützung** festzulegen. In den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen sollte eine höhere Beihilfeintensität als für andere Vorhaben gestattet sein.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Der Erfolg der GFP hängt von der Verfügbarkeit wissenschaftlicher Gutachten für die Bewirtschaftung der Fischereien und somit von der Verfügbarkeit von Fischereidaten ab. Angesichts der Herausforderungen und Kosten, die mit der Beschaffung zuverlässiger und vollständiger Daten verbunden sind, müssen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erhebung und Verarbeitung von Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(24) Der Erfolg der GFP hängt von der Verfügbarkeit wissenschaftlicher Gutachten für die Bewirtschaftung der Fischereien und somit von der Verfügbarkeit von Fischereidaten ab. Angesichts der Herausforderungen und Kosten, die mit der Beschaffung zuverlässiger und vollständiger Daten verbunden sind, müssen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erhebung und Verarbeitung **und zum Austausch** von Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen

(im Folgenden „Rahmenregelung für die Datenerhebung“)⁹ unterstützt und Beiträge zu den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten geleistet werden. Diese Unterstützung sollte Synergien mit der Erhebung und Verarbeitung anderer Arten von Meeresdaten ermöglichen.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

Parlaments und des Rates (im Folgenden „Rahmenregelung für die Datenerhebung“)⁹ unterstützt und Beiträge zu den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten geleistet werden. Diese Unterstützung sollte Synergien mit der Erhebung und Verarbeitung **und dem Austausch** anderer Arten von Meeresdaten, **einschließlich Daten in Bezug auf die Freizeitfischerei**, ermöglichen.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Der EMFF sollte eine wirksame wissensbasierte Durchführung und Steuerung der GFP im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung durch die Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten, die Entwicklung und Umsetzung eines Fischereikontrollsystems der Union, die Arbeit der Beiräte und freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen unterstützen.

Geänderter Text

(25) Der EMFF sollte eine wirksame wissensbasierte Durchführung und Steuerung der GFP im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung durch die Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten, die Entwicklung und Umsetzung eines Fischereikontrollsystems der Union, die Arbeit der Beiräte und freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen **sowie eine größeres Engagement der EU in der internationalen Meerespolitik** unterstützen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Angesichts der Herausforderungen im Hinblick die Erreichung der Erhaltungsziele der GFP sollte der EMFF Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischereien und Verwaltung der Fischereiflotten unterstützen können. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung der Flottenanpassung im Hinblick auf bestimmte Flottensegmente und Meeresbecken manchmal weiterhin erforderlich. Diese Unterstützung sollte streng auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung biologischer Meeresressourcen ausgerichtet sein und auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Fangkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten abzielen. Aus diesem Grund sollte die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit in Flottensegmenten, in denen die Fangkapazität nicht mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang steht, aus dem EMFF unterstützt werden können. Diese Unterstützung sollte ein Instrument der Aktionspläne zur Anpassung der Flottensegmente mit festgestellten strukturellen Überkapazitäten gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sein, und entweder durch Abwracken des Fischereifahrzeugs oder durch seine Stilllegung und Umrüstung für andere Aktivitäten umgesetzt werden. Führt die Umrüstung zu einem erhöhten Druck der Freizeitfischerei auf das Meeresökosystem, so sollte die Unterstützung nur gewährt werden, wenn sie im Einklang mit der GFP und den Zielen der einschlägigen Mehrjahrespläne steht. ***Um die Kohärenz der Anpassung der Flottenstruktur mit den Erhaltungszielen zu gewährleisten, sollte die Unterstützung für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit strikt an die***

Geänderter Text

(26) Angesichts der Herausforderungen im Hinblick die Erreichung der Erhaltungsziele der GFP sollte der EMFF Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fischereien und Verwaltung der Fischereiflotten unterstützen können. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung der Flottenanpassung im Hinblick auf bestimmte Flottensegmente und Meeresbecken manchmal weiterhin erforderlich. Diese Unterstützung sollte streng auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung biologischer Meeresressourcen ausgerichtet sein und auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Fangkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten abzielen. Aus diesem Grund sollte die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit in Flottensegmenten, in denen die Fangkapazität nicht mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang steht, aus dem EMFF unterstützt werden können. Diese Unterstützung sollte ein Instrument der Aktionspläne zur Anpassung der Flottensegmente mit festgestellten strukturellen Überkapazitäten gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sein, und entweder durch Abwracken des Fischereifahrzeugs oder durch seine Stilllegung und Umrüstung für andere Aktivitäten umgesetzt werden. Führt die Umrüstung zu einem erhöhten Druck der Freizeitfischerei auf das Meeresökosystem, so sollte die Unterstützung nur gewährt werden, wenn sie im Einklang mit der GFP und den Zielen der einschlägigen Mehrjahrespläne steht.

Erzielung von Ergebnissen geknüpft sein. Sie sollte daher nur durch die in der Verordnung (EU) [Dachverordnung] vorgesehenen, nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens sollten die Mitgliedstaaten von der Kommission keine Erstattung für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten, sondern auf der Grundlage der Erfüllung von Bedingungen und der Erzielung von Ergebnissen erhalten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in einem delegierten Rechtsakt Bedingungen festlegen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Erhaltungsziele der GFP stehen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Um eine nachhaltige und umweltbewusste Fischerei zu schaffen, die weniger Druck auf die Fischbestände ausübt, sollte im Rahmen des EMFF entweder durch Finanzhilfen oder mittels Finanzinstrumenten die Modernisierung von Fischereifahrzeugen hin zu Modellen, die weniger Energie verbrauchen, unterstützt werden, auch für unausgeglichene Segmente. Darüber sollte es im Rahmen des EMFF möglich sein, junge Fischer beim Erwerb ihres Arbeitsgeräts, auch von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von über zwölf Metern, zu unterstützen, außer in unausgebalancierten Segmenten.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Da Fischereihäfen, Anlandestellen, Schutzeinrichtungen und Auktionshallen für die Qualität der angelandeten Erzeugnisse sowie für die Sicherheits- und Arbeitsbedingungen von entscheidender Bedeutung sind, sollte der EMFF vorrangig die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermarktung der Fischereierzeugnisse, unterstützen, um den Mehrwert der angelandeten Erzeugnisse zu optimieren.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Angesichts der hohen Unvorhersehbarkeit von Fangtätigkeiten ***können außergewöhnliche Umstände*** zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Fischer führen. Um diese Folgen abzumildern, sollte es möglich sein, aus dem EMFF einen Ausgleich für die ***außergewöhnliche*** Einstellung der Fangtätigkeit aufgrund der Durchführung bestimmter Erhaltungsmaßnahmen - z. B. Mehrjahrespläne, Zielwerte für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Beständen, Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazität von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten und technische Maßnahmen -, aufgrund der Durchführung von Sofortmaßnahmen, aufgrund einer Unterbrechung der Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei wegen höherer Gewalt, aufgrund einer Naturkatastrophe oder aufgrund eines

(27) Angesichts der hohen Unvorhersehbarkeit von Fangtätigkeiten ***kann eine vorübergehende Einstellung*** zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Fischer führen. Um diese Folgen abzumildern, sollte es möglich sein, aus dem EMFF einen Ausgleich für die ***vorübergehende*** Einstellung der Fangtätigkeit aufgrund der Durchführung bestimmter Erhaltungsmaßnahmen – z. B. Mehrjahrespläne, Zielwerte für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Beständen, Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazität von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten und technische Maßnahmen –, aufgrund der Durchführung von Sofortmaßnahmen, aufgrund einer Unterbrechung der Anwendung ***bzw. einer Nichterneuerung*** eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei wegen höherer Gewalt, aufgrund einer Naturkatastrophe

Umweltvorfalls zu unterstützen. Eine Unterstützung sollte nur dann gewährt werden, wenn die Auswirkungen solcher Umstände für die Fischer erheblich sind, d. h. wenn die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Schiffs **mindestens 90 aufeinanderfolgende Tage unterbrochen werden, und wenn die sich aus der Einstellung der Tätigkeit ergebenden wirtschaftlichen Verluste mehr als 30 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens während eines bestimmten Zeitraums ausmachen.** Die Besonderheiten der Aalfischerei sollten in den Bedingungen für die Gewährung einer solchen Unterstützung berücksichtigt werden.

oder aufgrund eines Umweltvorfalls, **darunter erkrankte Fischbestände oder eine anormal hohe Sterblichkeit der Fischbestände, Unfälle auf See während der Fangtätigkeit und widrige Witterungsverhältnisse,** zu unterstützen. Eine Unterstützung sollte nur dann gewährt werden, wenn die Auswirkungen solcher Umstände für die Fischer erheblich sind, d. h. wenn die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Schiffs **während der letzten zwei Jahre mindestens 120 aufeinanderfolgende Tage unterbrochen waren.** Die Besonderheiten der Aalfischerei sollten in den Bedingungen für die Gewährung einer solchen Unterstützung berücksichtigt werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Fischern und Erzeugern der Meeres- und Süßwasseraquakultur sollte es möglich sein, im Falle einer Krise des Fischerei- und Aquakulturmarkts, einer Naturkatastrophe oder bei Umweltvorfällen Unterstützung aus dem EMFAF zu erhalten.

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 b (neu)

(27b) Um einen Beitrag zu einer günstigen Entwicklung der Bestände und zur Aufrechterhaltung der Fangtätigkeit außerhalb der Schonzeiten zu leisten, sollte der EMFF die Einhaltung biologischer Schonzeiten immer unterstützen können, wenn diese sich bei einer Einhaltung in bestimmten kritischen Phasen des Lebenszyklus der Arten für eine nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen als erforderlich erweisen.

Abänderung 307

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 c (neu)**

(27c) Es wird betont, dass die Einrichtung eines Lohnausgleichsfonds dringend unterstützt werden muss, um die Zeiträume abzudecken, in denen kein Fischfang erlaubt ist, und dass diese Zeiträume bei der Rente und anderen Sozialversicherungsansprüchen als tatsächlich abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Außerdem ist die Einführung eines Mindestlohns zu befürworten, der entsprechend den lokalen Gegebenheiten und in Tarifverhandlungen und verträgen festgesetzt wird.

Abänderungen 42 und 308

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die kleine Küstenfischerei wird von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 12 Metern betrieben, die kein gezogenes Fanggerät einsetzen. Auf diesen Sektor entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Mit dem Ziel, nachhaltige Fangmethoden zu fördern, sollte diesen Begünstigten daher aus dem EMFF eine Vorzugsbehandlung mittels einer Beihilfeintensität von 100 %, auch für Vorhaben im Zusammenhang mit Kontrolle und Durchsetzung, gewährt werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Unterstützungsbereiche der kleineren Küstenfischerei **in Flottensegmenten** vorbehalten sein, in denen **die** Fangkapazität **mit** den verfügbaren Fangmöglichkeiten **im** Gleichgewicht **steht**, z. B. die Unterstützung für den Erwerb eines gebrauchten **Schiffes** und für den Austausch oder die Modernisierung einer Schiffsmaschine. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in ihr Programm einen Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei aufnehmen, der anhand von Indikatoren begleitet werden sollte, für die Etappenziele und Zielwerte festzulegen sind.

Geänderter Text

(28) Die kleine Küstenfischerei wird von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 12 Metern betrieben, die kein gezogenes Fanggerät einsetzen. Auf diesen Sektor entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Mit dem Ziel, nachhaltige Fangmethoden **im Einklang mit den Zielen der GFP** zu fördern, sollte diesen Begünstigten daher aus dem EMFF eine Vorzugsbehandlung mittels einer Beihilfeintensität von 100 %, auch für Vorhaben im Zusammenhang mit Kontrolle und Durchsetzung, gewährt werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Unterstützungsbereiche der kleineren Küstenfischerei vorbehalten sein, in denen **zwischen der** Fangkapazität **und** den verfügbaren Fangmöglichkeiten **ein** Gleichgewicht **gewahrt werden soll**, z. B. die Unterstützung für den Erwerb, **die Erneuerung und die Sanierung** eines **Schiffs** und für den Austausch oder die Modernisierung einer Schiffsmaschine **sowie für junge Fischer**. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten in ihr Programm einen Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei aufnehmen, der anhand von Indikatoren begleitet werden sollte, für die Etappenziele und Zielwerte festzulegen sind.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

(29) Die Gebiete in äußerster Randlage, **die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“¹⁰ aufgeführt sind**, stehen vor besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Ablegenheit, ihrer Topografie und dem Klima im Sinne **des** Artikel 349 des Vertrags, und verfügen **ebenfalls** über spezifische Grundlagen zur Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft. Daher sollte dem Programm der betreffenden Mitgliedstaaten für jedes Gebiet in äußerster Randlage ein Aktionsplan für die Entwicklung nachhaltiger Sektoren der blauen Wirtschaft, einschließlich der nachhaltigen Nutzung von Fischereien und Aquakultur, beigefügt werden, und eine Mittelzuweisung für die Unterstützung der Durchführung dieser Aktionspläne vorbehalten sein. **Ein** Ausgleich **für die** zusätzlichen Kosten, die den Gebieten in äußerster Randlage **aufgrund ihrer Standort- und Insellage entstehen, sollte ebenfalls** aus dem EMFF unterstützt werden können. **Diese Unterstützung sollte auf einen Prozentsatz der gesamten Mittelzuweisung begrenzt** werden. Darüber hinaus sollte in den Gebieten in äußerster Randlage eine höhere Beihilfeintensität als bei anderen Vorhaben angewandt werden.

(29) Die Gebiete in äußerster Randlage stehen vor besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Ablegenheit, ihrer Topografie und dem Klima im Sinne **von** Artikel 349 des Vertrags, und verfügen **auch** über spezifische Grundlagen zur Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft. Daher sollte dem Programm der betreffenden Mitgliedstaaten für jedes Gebiet in äußerster Randlage ein Aktionsplan für die Entwicklung nachhaltiger Sektoren der blauen Wirtschaft, einschließlich der nachhaltigen Nutzung von Fischereien und Aquakultur, beigefügt werden, und eine Mittelzuweisung für die Unterstützung der Durchführung dieser Aktionspläne vorbehalten sein. **Um die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage gegenüber ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Regionen der Union zu bewahren, hat die Union 1992 Maßnahmen zum Ausgleich der damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten im Fischereisektor eingeführt. Die Maßnahmen, die im Zeitraum 2014–2020 Anwendung finden, sind in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments^{10a} festgelegt. Es ist notwendig, diese Unterstützung weiter zu gewähren, um die Mehrkosten für den Fischfang, die Fischzucht, die Verarbeitung und die Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage auszugleichen, so dass dieser Ausgleich zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Betreiber aus diesen Gebieten beiträgt. Angesichts der unterschiedlichen Marktbedingungen in den Gebieten in äußerster Randlage sowie der Schwankungen bei den Fängen und**

Beständen und der Marktnachfrage sollte es den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die für den Ausgleich in Frage kommenden Fischereierzeugnisse, deren jeweilige Höchstmengen und die Ausgleichsbeträge im Rahmen der für jeden Mitgliedstaat vorgesehenen Gesamtmittelausstattung festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, das Verzeichnis der förderfähigen Fischereierzeugnisse und deren Mengen sowie die entsprechenden Ausgleichsbeträge im Rahmen der für jeden Mitgliedstaat vorgesehenen Gesamtmittelausstattung unterschiedlich festzulegen. Sie sollten auch ermächtigt sein, ihre Ausgleichspläne anzupassen, wenn dies aufgrund veränderter Bedingungen gerechtfertigt ist. Die Mitgliedstaaten sollten den Ausgleichsbetrag so festsetzen, dass die Mehrkosten, die aus den besonderen Merkmalen der Gebiete in äußerster Randlage entstehen, in angemessener Weise ausgeglichen werden können. Um einen Überausgleich zu vermeiden, sollte die Höhe des Betrags im Verhältnis zu den auszugleichenden Mehrkosten stehen. Zu diesem Zweck sollten auch andere Formen öffentlicher Interventionen mit Wirkung auf die Mehrkosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte in den Gebieten in äußerster Randlage eine höhere Beihilfeintensität als bei anderen Vorhaben angewandt werden.

¹⁰ COM(2017) 623.

^{10a} Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Zur Sicherung des Überlebens der kleinen Küstenfischerei in den Gebieten in äußerster Randlage und gemäß den Grundsätzen der Sonderbehandlung kleiner Inseln und Gebiete im Sinne des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 sollten mit dem EMFF auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV auch der Erwerb und die Erneuerung von Fahrzeugen kleiner Küstenfischereien in den Gebieten in äußerster Randlage, die ihre Fänge ausnahmslos in Häfen in den Gebieten in äußerster Randlage anlanden und zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen, unterstützt werden können, um für mehr Sicherheit für die Menschen und die Einhaltung der Hygienenormen der EU zu sorgen, gegen IUU-Fischerei vorzugehen und für mehr Umweltschutz zu sorgen. Die Erneuerung der Fischereiflotte sollte sich im Rahmen der zulässigen Kapazitätsobergrenzen bewegen und im Einklang mit den Zielen der GFP stehen. Mit dem EMFF sollten flankierende Maßnahmen unterstützt werden können, etwa der Bau oder die Modernisierung von Werften, in denen Fischereifahrzeuge für die kleine Küstenfischerei in den Gebieten in äußerster Randlage hergestellt werden, der Erwerb oder die Erneuerung von Infrastrukturen und Geräten oder Studien.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29b) Wie in der Entschlieung des Europischen Parlaments zu der besonderen Situation von Inseln (2015/3014(RSP)) und der Stellungnahme des Europischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Besondere Probleme der Inselgebiete“ (1229/2011) dargelegt wurde, sind Landwirtschaft, Tierzucht und Fischerei wichtige Elemente der rtlichen Inselwirtschaft. Die europischen Inselregionen leiden aufgrund schlechter Zugnglichkeit, insbesondere fr KMU, an geringer Produktdifferenzierung und bentigen eine Strategie, damit alle mglichen Synergien zwischen den europischen Struktur- und Investitionsfonds und anderen Instrumenten der Union genutzt werden knnen, um den Problemen von Inseln entgegenzuwirken und ihr Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitspltzen und ihre nachhaltige Entwicklung zu steigern. In Artikel 174 AEUV werden zwar die dauerhaften natrlichen oder demografischen Nachteile anerkannt, die spezifisch fr die Insellage sind, doch die Kommission muss einen „Strategischen Rahmen der EU fr Inseln“ schaffen, damit Instrumente verknpft werden, die erhebliche territoriale Auswirkungen haben knnen.

Abnderung 46

Vorschlag fr eine Verordnung Erwgung 30

Vorschlag der Kommission

Genderter Text

(30) Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollte der EMFF den Schutz und die Wiederherstellung der

(30) Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollte der EMFF den Schutz und die Wiederherstellung der

Biodiversität und der Ökosysteme in Meeres- und Küstengebieten unterstützen können. In diesem Zusammenhang sollten die Fischer dafür entschädigt werden können, dass sie verlorene Fanggeräte und Abfälle aus dem Meer einsammeln, sowie Investitionen in den Häfen unterstützt werden, um geeignete Sammelstellen für verlorene Fanggeräte und Abfälle einzurichten. Ferner sollten Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands in der Meeresumwelt gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“)¹¹, die Umsetzung räumlicher Schutzmaßnahmen gemäß derselben Richtlinie sowie im Einklang mit den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (im Folgenden „Habitat-Richtlinie“)¹² festgelegten prioritären Aktionsrahmen die Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von NATURA-2000-Gebieten und der Artenschutz gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie“)¹³ unterstützt werden. Unter direkter Mittelverwaltung sollte der EMFF die Förderung sauberer und gesunder Meere und die Durchführung der Europäischen Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft unterstützen, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 16. Januar 2016¹⁴ entwickelt wurde, in Übereinstimmung mit dem Ziel, einen guten Umweltzustand in der Meeresumwelt zu erreichen oder aufrechtzuerhalten.

Biodiversität und der Ökosysteme in Meeres- und Küstengebieten unterstützen können. In diesem Zusammenhang sollten die Fischer dafür entschädigt werden können, dass sie verlorene Fanggeräte und Abfälle, **insbesondere Kunststoffabfälle**, aus dem Meer einsammeln, sowie Investitionen in den Häfen unterstützt werden, um geeignete Sammelstellen **und Lagerungseinrichtungen** für **eingesammelte** verlorene Fanggeräte und Abfälle einzurichten. Ferner sollten Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung eines guten Umweltzustands in der Meeresumwelt gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“)¹¹, die Umsetzung räumlicher Schutzmaßnahmen gemäß derselben Richtlinie sowie im Einklang mit den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG **des Rates** (im Folgenden „Habitat-Richtlinie“)¹² festgelegten prioritären Aktionsrahmen die Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von NATURA-2000-Gebieten und der Artenschutz gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie“)¹³ **und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a}, einschließlich der Normen der EU für kommunale Abwässer und auch für die Konstruktion, Installation, Modernisierung und wissenschaftliche Vorbereitung und Bewertung fester oder beweglicher Einrichtungen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt in den Gebieten in äußerster Randlage**, unterstützt werden. Unter direkter Mittelverwaltung sollte der EMFF die Förderung sauberer und gesunder Meere und die Durchführung der Europäischen Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft unterstützen, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 16. Januar 2016¹⁴ entwickelt wurde, in Übereinstimmung mit dem Ziel, einen guten Umweltzustand in der Meeresumwelt zu erreichen oder aufrechtzuerhalten.

¹¹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

¹⁴ COM(2018)0028.

¹¹ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

^{13a} ***Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).***

¹⁴ COM(2018)0028.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) ***Fischerei*** und ***Aquakultur*** tragen zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung bei. Die Union führt derzeit jedoch mehr als 60 % ihrer Fischereierzeugnisse ein und ist daher in hohem Maße von Drittländern

Geänderter Text

(31) ***In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung wurde die Beseitigung des Hungers und die Verwirklichung der Ernährungssicherheit und einer besseren***

abhängig. Eine große Herausforderung besteht darin, den Verzehr von in der Union erzeugtem **Fischprotein** zu fördern, **das** hohen Qualitätsstandards **entspricht** und **den Verbrauchern** zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung **steht**.

Ernährung als eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung hervorgehoben (Ziel Nr. 2). Die Union setzt sich uneingeschränkt für dieses Ziel und seine Umsetzung ein. In diesem Zusammenhang tragen Fischerei und nachhaltige Aquakultur zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung bei. Die Union führt derzeit jedoch mehr als 60 % ihrer Fischereierzeugnisse ein und ist daher in hohem Maße von Drittländern abhängig. Eine große Herausforderung besteht darin, den Verzehr von in der Union erzeugtem **Fischereierzeugnissen zu fördern, **die** hohen Qualitätsstandards **entsprechen** und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung **stehen, indem öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser und Schulen mit Erzeugnissen lokaler kleiner Fischereien versorgt und in Bildungseinrichtungen Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme zur Bedeutung des Verzehrs lokalen Fisches eingerichtet werden.****

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Es sollte möglich sein, die Förderung und nachhaltige Entwicklung der Aquakultur, einschließlich der Süßwasseraquakultur, für die Zucht von Wassertieren und Pflanzen zur Herstellung von Lebensmitteln und anderen Rohstoffen, aus dem EMFF zu unterstützen. In einigen Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor komplexe Verwaltungsverfahren, wie der schwierige Zugang zu Flächen und aufwendige Genehmigungsverfahren, die es dem Sektor erschweren, das Image und die Wettbewerbsfähigkeit von Zuchtprodukten

Geänderter Text

(32) Es sollte möglich sein, die Förderung und nachhaltige Entwicklung der Aquakultur, einschließlich der Süßwasseraquakultur, für die Zucht von Wassertieren und Pflanzen zur Herstellung von Lebensmitteln und anderen Rohstoffen, aus dem EMFF zu unterstützen. In einigen Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor komplexe Verwaltungsverfahren, wie der schwierige Zugang zu Flächen und aufwendige Genehmigungsverfahren, die es dem Sektor erschweren, das Image und die Wettbewerbsfähigkeit von Zuchtprodukten

zu verbessern. Die Unterstützung sollte mit den auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entwickelten mehrjährigen nationalen Strategieplänen für die Aquakultur im Einklang stehen. Insbesondere förderfähig sein sollten die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit, produktive Investitionen, der Erwerb von beruflichen Fähigkeiten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen, die wichtige Dienstleistungen im Bereich Land- und Naturschutz vorsehen. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Versicherungsregelungen für Aquakulturbestände und Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz sollten ebenfalls für eine Förderung infrage kommen. ***Im Falle produktiver Investitionen sollte eine Unterstützung jedoch nur über Finanzierungsinstrumente und InvestEU erfolgen, die eine größere Hebelwirkung auf die Märkte haben und deshalb besser als Finanzhilfen geeignet sind, um den finanziellen Herausforderungen des Sektors zu begegnen.***

zu verbessern. Die Unterstützung sollte mit den auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entwickelten mehrjährigen nationalen Strategieplänen für die Aquakultur im Einklang stehen. Insbesondere förderfähig sein sollten die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit, produktive Investitionen, ***Innovation***, der Erwerb von beruflichen Fähigkeiten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausgleichsmaßnahmen, die wichtige Dienstleistungen im Bereich Land- und Naturschutz vorsehen. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Versicherungsregelungen für Aquakulturbestände und Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz sollten ebenfalls für eine Förderung infrage kommen. ***Die Unterstützung sollte vorzugsweise durch Finanzierungsinstrumente, über InvestEU und durch Finanzhilfen gewährt werden.***

Abänderungen 49 und 280

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Ernährungssicherheit stützt sich auf effiziente und gut organisierte Märkte, die die Transparenz, Stabilität, Qualität und Vielfalt der Lieferkette sowie die Verbraucherinformation verbessern. Zu diesem Zweck sollte es möglich sein, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „GMO-Verordnung“)¹⁵ aus dem EMFF zu unterstützen. Insbesondere sollten die

Geänderter Text

(33) Die Ernährungssicherheit stützt sich auf ***den Schutz der Meeresumwelt, die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände und*** effiziente und gut organisierte Märkte, die die Transparenz, Stabilität, Qualität und Vielfalt der Lieferkette sowie die Verbraucherinformation verbessern. Zu diesem Zweck sollte es möglich sein, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen

Gründung von Erzeugerorganisationen, die Umsetzung von Erzeugungs- und Vermarktungsplänen, die Förderung neuer Absatzmöglichkeiten und die Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen unterstützt werden.

Parlaments und des Rates (im Folgenden „GMO-Verordnung“)¹⁵ aus dem EMFF zu unterstützen. Insbesondere sollten ***unter anderem*** die Gründung von Erzeugerorganisationen, ***einschließlich Fischereigenossenschaften, kleine Erzeuger***, die Umsetzung von Erzeugungs- und Vermarktungsplänen, ***Beihilfen für Werbe- und Kommunikationskampagnen***, die Förderung neuer Absatzmöglichkeiten, ***die Durchführung von Marktstudien, die Erhaltung und Stärkung der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur (EUMOFA)*** und die Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen unterstützt werden.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Die Qualität und Vielfalt der Meereserzeugnisse der Europäischen Union sind für die Erzeuger ein Wettbewerbsvorteil, der einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und gastronomischen Erbe leistet, indem die Erhaltung kultureller Traditionen und die Entwicklung und Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse miteinander vereint werden. Die

Nachfrage der Bürger und Verbraucher nach hochwertigen Erzeugnissen mit spezifischen Differenzierungsmerkmalen in Bezug auf den jeweiligen geografischen Ursprung steigt immer weiter an. Zu diesem Zweck können mit dem EMFF Meereserzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} unterstützt werden. Insbesondere können mit dem EMFF die Anerkennung und Registrierung hochwertiger geschützter geografischer Angaben im Sinne dieser Verordnung unterstützt werden. Ferner können die für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.) zuständigen Verwaltungsstellen sowie die von ihnen ausgearbeiteten Programme zur Verbesserung der Qualität Unterstützung aus dem EMFF erhalten. Gleichmaßen können von diesen Verwaltungsstellen durchgeführte Untersuchungen, mit denen das Bewusstsein für die Produktionsanlagen, Verfahren und Produkte geschärft werden soll, aus dem EMFF unterstützt werden.

^{1a} *Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).*

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Im Sinne der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2008 zur Erstellung eines Europäischen Kormoran-

Managementplans und der Entschließung vom 17. Juni 2010 zum Thema „Ein neuer Schwung für die Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“ sollte der EMFF die wissenschaftliche Forschung und die Datenerhebung zu den Auswirkungen von Zugvögeln auf die Aquakultur und die einschlägigen Fischbestände der EU fördern.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33c) Da die Aquakultur wachsen muss und durch Zugvögel erhebliche Verluste bei den Fischbeständen zu verzeichnen sind, sollte der EMFF bestimmte Entschädigungsleistungen für diese Verluste umfassen, bis ein europäischer Managementplan eingeführt wurde.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Verarbeitungsindustrie spielt bei der Verfügbarkeit und Qualität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen eine Rolle. Der EMFF sollte gezielte Investitionen in diesem Wirtschaftszweig unterstützen können, sofern diese zur Verwirklichung der Ziele der GMO beitragen. Diese Unterstützung ***sollte nur durch*** Finanzierungsinstrumente und über InvestEU, ***nicht aber durch Finanzhilfen*** gewährt werden ***sollte***.

(34) Die Verarbeitungsindustrie spielt bei der Verfügbarkeit und Qualität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen eine Rolle. Der EMFF sollte gezielte Investitionen in diesem Wirtschaftszweig unterstützen können, sofern diese zur Verwirklichung der Ziele der GMO beitragen. Diese Unterstützung ***kann durch Finanzhilfen***, Finanzierungsinstrumente und über InvestEU gewährt werden.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Neben den bereits erwähnten förderfähigen Maßnahmen sollte es möglich sein, aus dem EMFF andere Bereiche im Zusammenhang mit der Fischerei und Aquakultur zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung der Schutzjagd oder der Bewirtschaftung schädlicher wildlebender Arten, die nachhaltige Fischbestände gefährden, insbesondere von Robben und Kormoranen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34b) Neben den bereits erwähnten förderfähigen Maßnahmen sollte es möglich sein, aus dem EMFF andere Bereiche im Zusammenhang mit der Fischerei und Aquakultur zu unterstützen, einschließlich der Ausgleichs für Schäden am Fang, die von im Rahmen des Unionsrechts geschützten Säugetieren und Vögeln verursacht wurden, insbesondere von Robben und Kormoranen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

(35) Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Küstenregionen stützt sich auf die lokale Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, die das soziale Gefüge dieser Regionen wiederbelebt. Meeresbezogene Industrien und Dienstleistungen dürften das Wachstum der Weltwirtschaft übertreffen und bis 2030 einen wichtigen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum leisten. Um nachhaltig zu sein, hängt das blaue Wachstum von Innovation und Investitionen in neue maritime Unternehmen **und** in die Bio-Wirtschaft ab, einschließlich nachhaltiger Tourismusmodelle, **erneuerbarer ozeanischer Energien**, innovativer Hochqualitäts-Schiffbau-Werften und neuer Hafendienste, die Arbeitsplätze schaffen und gleichzeitig die lokale Entwicklung verbessern können. Während öffentliche Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft im gesamten Unionshaushalt berücksichtigt werden sollten, sollte sich der **EMFF** insbesondere auf die grundlegenden Voraussetzungen für die **Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft** und auf die Beseitigung von Engpässen konzentrieren, um Investitionen und die Entwicklung neuer Märkte und Technologien oder Dienste zu erleichtern. Die Unterstützung der Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft sollte in gemeinsamer, direkter und indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden.

(35) Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Küstenregionen stützt sich auf die lokale Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, die **sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelt und** das soziale Gefüge dieser Regionen, **einschließlich der Inseln und Gebiete in äußerster Randlage**, wiederbelebt. Meeresbezogene Industrien und Dienstleistungen dürften das Wachstum der Weltwirtschaft übertreffen und bis 2030 einen wichtigen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum leisten. Um nachhaltig zu sein, hängt das blaue Wachstum von Innovation und Investitionen in neue maritime Unternehmen, in die Bio-Wirtschaft **und Biotechnologie** ab, einschließlich nachhaltiger Tourismusmodelle, **Meeresenergie aus erneuerbaren Quellen**, innovativer Hochqualitäts-Schiffbau-Werften und neuer Hafendienste **und der nachhaltigen Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors**, die Arbeitsplätze schaffen und gleichzeitig die lokale Entwicklung **sowie die Entwicklung auf Biologie beruhender Meereserzeugnisse** verbessern können. Während öffentliche Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft im gesamten Unionshaushalt berücksichtigt werden sollten, sollte sich der **EMFAF** insbesondere auf die grundlegenden Voraussetzungen für **eine nachhaltige blaue Wirtschaft, die sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelt**, und auf die Beseitigung von Engpässen konzentrieren, um Investitionen und die Entwicklung neuer Märkte und Technologien oder Dienste zu erleichtern. Die Unterstützung der Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft sollte in gemeinsamer, direkter und indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Gemäß Erwägungsgrund 3 der GFP-Verordnung kann die Freizeitfischerei „wesentliche Auswirkungen auf die Fischereiressourcen haben, weshalb die Mitgliedstaaten gewährleisten sollten, dass sie in einer Weise betrieben wird, die mit den Zielen der GFP vereinbar ist“. Ein ordnungsgemäßes Management der Freizeitfischerei bedarf jedoch der zuverlässigen und regelmäßigen Erhebung von Daten über die Freizeitfischerei, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sachstand der Freizeitfischerei in der Europäischen Union (2017/2120(INI)) betont wird.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35b) Das Ziel einer nachhaltigen blauen Wirtschaft besteht darin, neben dem Schutz und dem Erhalt der Vielfalt, der Produktivität, der Widerstandsfähigkeit und der wichtigsten Funktionen sowie der intrinsischen Werte von Meeresökosystemen eine nachhaltige Erzeugung und einen nachhaltigen Verbrauch sowie eine effiziente Nutzung von Ressourcen sicherzustellen. Sie stützt sich auf eine Bewertung des langfristigen Bedarfs der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Das bedeutet auch, dass angemessene Preise für Waren und Dienstleistungen festgelegt werden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35c) Unterstützende Maßnahmen sind notwendig, um den sozialen Dialog zu fördern und den EMFF zur Ausbildung von kompetenten Arbeitskräften für die Meeres- und Fischereiwirtschaft heranziehen zu können. Da der Meeres- und der Fischereisektor modernisiert werden müssen und Innovation hierbei eine wichtige Rolle spielt, müssen die Mittelzuweisungen für die Berufsausbildung im EMFF neu bewertet werden.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35d) Auch Investitionen in Humankapital sind für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftsleistung der Fischerei und Meereswirtschaft von großer Bedeutung. Daher sollten aus dem EMFF auch Beratungsdienste, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Fischern, berufliche Fortbildung sowie lebenslanges Lernen gefördert sowie zur Verbreitung von Wissen und zur Verbesserung der allgemeinen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber beigetragen und der soziale Dialog gefördert werden. In Anerkennung ihrer Rolle in von der Fischerei geprägten Gemeinschaften sollten Ehepartner und Lebenspartner selbstständiger Fischer

unter bestimmten Bedingungen ebenfalls Förderung für berufliche Bildung, lebenslanges Lernen und die Verbreitung von Wissen sowie für Networking, das einen Beitrag zu ihrer beruflichen Entwicklung leistet, erhalten.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Die Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft beruht in hohem Maße auf Partnerschaften zwischen lokalen Akteuren, die zur Lebensfähigkeit von Küsten- und Binnengemeinschaften und -**wirtschaften** beitragen. Der EMFF sollte Instrumente zur Förderung solcher Partnerschaften bereitstellen. Zu diesem Zweck sollte im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) unterstützt werden. Dieses Konzept sollte die wirtschaftliche Diversifizierung in einem lokalen Kontext durch die Entwicklung der Küsten- und Binnenfischerei, der Aquakultur und einer nachhaltigen blauen Wirtschaft steigern. CLLD-Strategien sollten sicherstellen, dass die lokalen Gemeinschaften die Chancen, die die nachhaltige blaue Wirtschaft bietet, besser nutzen und ausschöpfen, indem sie sich die Ressourcen in den Bereichen Umwelt, Kultur, Soziales und Humanressourcen zunutze machen und stärken. Jede lokale Partnerschaft sollte daher den Hauptschwerpunkt ihrer Strategie widerspiegeln, indem sie eine ausgewogene Beteiligung und Vertretung aller relevanten Akteure aus der lokalen nachhaltigen blauen Wirtschaft gewährleistet.

Geänderter Text

(36) Die Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft beruht in hohem Maße auf Partnerschaften zwischen lokalen Akteuren, die zur Lebensfähigkeit **und Nachhaltigkeit der Bevölkerung** von Küsten-, **Insel-** und Binnengemeinschaften und -**wirtschaften** beitragen. Der EMFF sollte Instrumente zur Förderung solcher Partnerschaften bereitstellen. Zu diesem Zweck sollte im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) unterstützt werden. Dieses Konzept sollte die wirtschaftliche Diversifizierung in einem lokalen Kontext durch die Entwicklung der Küsten- und Binnenfischerei, der Aquakultur und einer nachhaltigen blauen Wirtschaft steigern. CLLD-Strategien sollten sicherstellen, dass die lokalen Gemeinschaften die Chancen, die die nachhaltige blaue Wirtschaft bietet, besser nutzen und ausschöpfen, indem sie sich die Ressourcen in den Bereichen Umwelt, Kultur, Soziales und Humanressourcen zunutze machen und stärken. Jede lokale Partnerschaft sollte daher den Hauptschwerpunkt ihrer Strategie widerspiegeln, indem sie eine ausgewogene Beteiligung und Vertretung aller relevanten Akteure aus der lokalen nachhaltigen blauen Wirtschaft gewährleistet.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Der **EMFF** sollte im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung **die nachhaltige blaue Wirtschaft** durch die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten zur Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der **Meeresumwelt** unterstützen können. Diese Unterstützung sollte darauf abzielen, die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG zu erfüllen, die maritime Raumplanung zu unterstützen **und** die Qualität und gemeinsame Nutzung von Daten über das Europäische Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk zu verbessern.

Geänderter Text

(37) Der **EMFAF** sollte im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durch die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten zur Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der **Meeres- und der Süßwasserumwelt und der jeweiligen Ressourcen eine sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelnde nachhaltige blaue Wirtschaft** unterstützen können. Diese Unterstützung sollte darauf abzielen, die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG zu erfüllen, die maritime Raumplanung **und die Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors** zu unterstützen **sowie** die Qualität und gemeinsame Nutzung von Daten über das Europäische Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk zu verbessern.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung sollte der Schwerpunkt des EMFF auf die **grundlegenden Voraussetzungen für eine nachhaltige blaue** Wirtschaft gelegt werden, indem eine integrierte Governance und Verwaltung der Meerespolitik gefördert, die Übertragung und Übernahme von Forschung, Innovation und Technologie in die nachhaltige blaue Wirtschaft ausgebaut, maritime Kompetenzen und das Wissen über die Meere sowie das Teilen

Geänderter Text

(38) Im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung sollte der Schwerpunkt des EMFF auf die **Schaffung einer sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelnden und eine gesunde Meeresumwelt fördernden nachhaltigen blauen** Wirtschaft gelegt werden, indem eine integrierte Governance und Verwaltung der Meerespolitik gefördert, die Übertragung und Übernahme von Forschung, Innovation und Technologie in die nachhaltige blaue Wirtschaft ausgebaut, maritime Kompetenzen und das

sozioökonomischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft verbessert und eine CO₂-arme und klimaresiliente nachhaltige blaue Wirtschaft sowie die Entwicklung von Projektbeständen und innovativen Finanzierungsinstrumenten gefördert werden. Die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage sollte in Bezug auf die genannten Bereiche gebührend berücksichtigt werden.

Wissen über die Meere **und Ozeane** sowie das Teilen **ökologischer und** sozioökonomischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft verbessert und eine CO₂-arme und klimaresiliente nachhaltige blaue Wirtschaft sowie die Entwicklung von Projektbeständen und innovativen Finanzierungsinstrumenten gefördert werden. Die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage **und der Inselregionen im Sinne von Artikel 174 AEUV** sollte in Bezug auf die genannten Bereiche gebührend berücksichtigt werden.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) 60 % der Ozeane liegen außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit. Dies bedeutet eine gemeinsame, internationale Verantwortung. Die meisten Probleme, mit denen die Ozeane konfrontiert sind, sind grenzüberschreitender Natur, z. B. Überfischung, Klimawandel, Versauerung, Verschmutzung **und** Abnahme der biologischen Vielfalt, und erfordern daher eine gemeinsame Reaktion. Im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, bei dem die Union Vertragspartei ist (Beschluss 98/392/EG des Rates¹⁶), wurden zahlreiche Hoheitsbefugnisse, Institutionen und spezifische Rahmenbedingungen festgelegt, um die menschliche Tätigkeit in den Ozeanen zu regeln und zu steuern. In den letzten Jahren hat sich ein globaler Konsens darüber ergeben, dass die Meeresumwelt und die menschlichen maritimen Tätigkeiten effizienter verwaltet werden sollten, um dem zunehmenden Druck auf **die Ozeane** zu begegnen.

Geänderter Text

(39) 60 % der Ozeane liegen außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit. Dies bedeutet eine gemeinsame, internationale Verantwortung. Die meisten Probleme, mit denen die Ozeane konfrontiert sind, sind grenzüberschreitender Natur, z. B. Überfischung, Klimawandel, Versauerung, Verschmutzung, **Ölförderung oder Bergbau unter Wasser, die zu einer** Abnahme der biologischen Vielfalt **führen**, und erfordern daher eine gemeinsame Reaktion. Im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, bei dem die Union Vertragspartei ist (Beschluss 98/392/EG des Rates¹⁶), wurden zahlreiche Hoheitsbefugnisse, Institutionen und spezifische Rahmenbedingungen festgelegt, um die menschliche Tätigkeit in den Ozeanen zu regeln und zu steuern. In den letzten Jahren hat sich ein globaler Konsens darüber ergeben, dass die Meeresumwelt und die menschlichen maritimen Tätigkeiten effizienter verwaltet werden sollten, um dem zunehmenden Druck auf **Ozeane und Meere** zu begegnen.

¹⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

¹⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Als globaler Akteur setzt sich die Union im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. November 2016 mit dem Titel „Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“¹⁷ entschieden für die Förderung einer internationalen Meerespolitik ein. Die internationale Meerespolitik der Union ist eine neue Politik, die die Ozeane in integrierter Weise abdeckt. Die internationale Meerespolitik ist nicht nur von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Nachhaltigkeitsziels 14 („Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen für eine nachhaltige Entwicklung“), sondern auch für die Gewährleistung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane für künftige Generationen. Die Union muss diese internationalen Verpflichtungen erfüllen und als treibende Kraft für eine bessere internationale Meerespolitik auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene wirken, um u. a. zur Verhinderung,

Geänderter Text

(40) Als globaler Akteur setzt sich die Union im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. November 2016 mit dem Titel „Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“¹⁷ entschieden für die Förderung einer internationalen Meerespolitik ein. Die internationale Meerespolitik der Union ist eine neue Politik, die die Ozeane in integrierter Weise abdeckt. Die internationale Meerespolitik ist nicht nur von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Nachhaltigkeitsziels **Nr. 14** („Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen für eine nachhaltige Entwicklung“), sondern auch für die Gewährleistung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane für künftige Generationen. Die Union muss diese internationalen Verpflichtungen erfüllen und als treibende **und führende** Kraft für eine bessere internationale Meerespolitik auf bilateraler, regionaler und

Bekämpfung und Unterbindung der **illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei**, der Verbesserung des Rahmens für die internationale Meerespolitik, der Verringerung des Drucks auf Ozeane und Meere, der Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige blaue Wirtschaft und der Stärkung der internationalen Meeresforschung und -daten beizutragen.

¹⁷ JOIN(2016)0049.

multilateraler Ebene wirken, um u. a. zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der **IUU-Fischerei und der Minimierung ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt**, der Verbesserung des Rahmens für die internationale Meerespolitik, der Verringerung des Drucks auf Ozeane und Meere, der Schaffung der Voraussetzungen für eine **sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelnde** nachhaltige blaue Wirtschaft und der Stärkung der internationalen Meeresforschung und -daten beizutragen.

¹⁷ JOIN(2016)0049.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollte jeder **Mitgliedstaaten** ein einziges Programm ausarbeiten, das von der Kommission zu genehmigen ist. Vor dem Hintergrund der Regionalisierung und mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Programmen zu einem strategischeren Ansatz zu bewegen, sollte die Kommission für jedes Meeresbecken eine Analyse ausarbeiten, in der die gemeinsamen Stärken und Schwächen hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele der GFP aufgezeigt werden. Die Analyse sollte sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission als Richtschnur bei der Aushandlung jedes Programms dienen, wobei die regionalen Herausforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Bei der Bewertung der Programme sollte die Kommission die ökologischen und sozioökonomischen Herausforderungen der GFP, die sozioökonomische Leistung **der** nachhaltigen blauen Wirtschaft, die

Geänderter Text

(43) Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sollte jeder **Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit allen Regionen** ein einziges Programm ausarbeiten, das von der Kommission zu genehmigen ist. Vor dem Hintergrund der Regionalisierung und mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Programmen zu einem strategischeren Ansatz zu bewegen, sollte die Kommission für jedes Meeresbecken eine Analyse ausarbeiten, in der die gemeinsamen Stärken und Schwächen hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele der GFP aufgezeigt werden. Die Analyse sollte sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission als Richtschnur bei der Aushandlung jedes Programms dienen, wobei die regionalen Herausforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Bei der Bewertung der Programme sollte die Kommission die ökologischen und sozioökonomischen Herausforderungen der GFP, die sozioökonomische Leistung **einer**

Herausforderungen auf Ebene des Meeresbeckens, die Erhaltung und Wiederherstellung mariner Ökosysteme, die Verringerung von Abfällen im Meer und **den Klimaschutz** sowie die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen.

sich innerhalb ökologischer Grenzen entwickelnden nachhaltigen blauen Wirtschaft – **vor allem mit Blick auf die kleine Küstenfischerei** –, die Herausforderungen auf Ebene des Meeresbeckens, die Erhaltung und Wiederherstellung mariner Ökosysteme, die Verringerung **und das Sammeln** von Abfällen im Meer und **die Bekämpfung des Klimawandels** sowie die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) Um eine wirksame Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine Regelung für die gemeinsame Bewirtschaftung einführen, an der die Beiräte, die Zusammenschlüsse von Fischern und die zuständigen Einrichtungen oder Behörden beteiligt sind, damit der Dialog und das Engagement der Beteiligten gestärkt werden.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Das Zahlungsverfahren im Rahmen des derzeitigen EMFF ist Berichten zufolge mangelhaft, da nach vier Jahren der Anwendung nur 11 % in Anspruch genommen wurden. Dieses Verfahren sollte verbessert werden, damit die

Zahlungen an die Begünstigten insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Einzelpersonen oder Familien handelt, beschleunigt werden.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Die Kommission sollte auch geeignete Instrumente bereitstellen, um die Gesellschaft über die Fischerei- und Aquakulturtätigkeit und die Vorteile der Diversifizierung des Fisch- und Meeresfrüchteverzehrs zu informieren.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Gemäß der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung], der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²⁰, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates²¹ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²² sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere ***könnte*** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der

(47) Gemäß der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung], der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates²⁰, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates²¹ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²² sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere ***sollte*** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ vorgesehen ist, **könnte** die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete strafbare Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Verordnung EU ... [Haushaltsordnung] ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Verwaltung und Durchführung des EMFF die finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] und der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] geschützt werden.

¹⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ vorgesehen ist, **sollte** die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete strafbare Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Verordnung EU ... [Haushaltsordnung] ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Verwaltung und Durchführung des EMFF die finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU) ... [Haushaltsordnung] und der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] geschützt werden.

¹⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über

den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

²¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

²² Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

²³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um die Verwendung von Unionsmitteln und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung transparenter zu machen und insbesondere die öffentliche Kontrolle der verwendeten Gelder zu verstärken, sollten **bestimmte** Informationen über die im Rahmen des EMFF finanzierten Vorhaben auf einer Website der jeweiligen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] veröffentlicht werden. Veröffentlicht ein Mitgliedstaat Informationen über im Rahmen des EMFF

Geänderter Text

(48) Um die Verwendung von Unionsmitteln und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung transparenter zu machen und insbesondere die öffentliche Kontrolle der verwendeten Gelder zu verstärken, sollten Informationen über die im Rahmen des EMFF finanzierten Vorhaben auf einer Website der jeweiligen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] veröffentlicht werden. Veröffentlicht ein Mitgliedstaat Informationen über im Rahmen des EMFF unterstützte Vorhaben, so sind die

unterstützte Vorhaben, so sind die Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ einzuhalten.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ einzuhalten.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „gemeinsamer Informationsraum“ (CISE) ein Umfeld von Systemen, die entwickelt wurden, um den Informationsaustausch zwischen den an der Meeresüberwachung beteiligten Behörden über Sektoren und Grenzen hinweg zu fördern, um ihr Bewusstsein für die **Tätigkeiten** auf See zu schärfen;

Geänderter Text

(2) „gemeinsamer Informationsraum“ (CISE) ein Umfeld von Systemen, die entwickelt wurden, um den Informationsaustausch zwischen den an der Meeresüberwachung beteiligten Behörden über Sektoren und Grenzen hinweg zu fördern, um ihr Bewusstsein für die auf See **ausgeführten Tätigkeiten** zu schärfen;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Küstenwache“ nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, welche die Sicherheit im Seeverkehr, die maritime Sicherheit, Seezolltätigkeiten, die Verhütung und

Geänderter Text

(3) „Küstenwache“ nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, welche die Sicherheit im Seeverkehr, die maritime Sicherheit, Seezolltätigkeiten, die Verhütung und

Bekämpfung von illegalem Handel und Schmuggel, die damit zusammenhängende Durchsetzung des Meeresrechts, die Kontrolle der Seegrenzen, die Meeresüberwachung, den Schutz der Meeresumwelt, Such- und Rettungsdienste, Unfall- und Katastrophenschutz, Fischereikontrolle und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben umfassen;

Bekämpfung von illegalem Handel und Schmuggel, die damit zusammenhängende Durchsetzung des Meeresrechts, die Kontrolle der Seegrenzen, die Meeresüberwachung, den Schutz der Meeresumwelt, Such- und Rettungsdienste, Unfall- und Katastrophenschutz, Fischereikontrolle, **Inspektionen** und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Aufgaben umfassen;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) „Freizeitfischereisektor“ alle Bereiche der Freizeitfischerei sowie alle Unternehmen und Arbeitsplätze, die davon abhängig sind bzw. durch diese Art der Fischerei geschaffen werden;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 7 a (neu)

**(7a) „ohne Boot tätige Fischer“
natürliche Personen, die vom
Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle
Fischereitätigkeiten ohne Boot ausüben;**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(12) „produktive
Aquakulturinvestitionen“ Investitionen in
den Bau, den Ausbau, die
Modernisierung oder die Ausstattung von
Aquakulturanlagen;**

entfällt

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) „Meeresbeckenstrategie“ einen integrierten Rahmen zur Bewältigung gemeinsamer meerespolitischer und maritimer Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittstaaten in einem Meeresbecken oder in einem oder mehreren Teilen davon konfrontiert sind, sowie die Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zur Erreichung einer wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion; sie wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den betreffenden **Ländern**, ihren Regionen und sonstigen relevanten Akteuren entwickelt;

(13) „Meeresbeckenstrategie“ einen integrierten Rahmen zur Bewältigung gemeinsamer meerespolitischer und maritimer Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittstaaten in einem **spezifischen** Meeresbecken oder in einem oder mehreren Teilen davon konfrontiert sind, sowie die Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zur Erreichung einer wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion; sie wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den betreffenden **Mitgliedstaaten und Drittländern**, ihren Regionen und sonstigen relevanten Akteuren entwickelt;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

(14) „kleine Küstenfischerei“ den Fischfang mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates²⁶;

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

Geänderter Text

(14) „kleine Küstenfischerei“ den Fischfang mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates²⁶, ***ohne Boot ausgeführte Fischereitätigkeiten und das Sammeln von Schalentieren***;

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) „kleine Flotte der Gebiete in äußerster Randlage“ alle kleinen Flotten, die in den Gebieten in äußerster Randlage wie in den einzelnen nationalen operativen Programmen festgelegt tätig sind;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

(15) „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in Gebieten in äußerster Randlage und Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, die mit den Umweltvorschriften der Union im Einklang stehen;

Geänderter Text

(15) „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in **den Inselregionen**, Gebieten in äußerster Randlage und Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, **mit denen das ökologische, soziale und wirtschaftliche Wohl der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sichergestellt und gleichzeitig gesunde marine Ökosysteme erhalten und wiederhergestellt und schutzbedürftige natürliche Ressourcen geschützt werden** und die mit den Umweltvorschriften der Union im Einklang stehen;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) „gemeinsame Bewirtschaftung“ eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen staatlichen Stellen, der Gemeinschaft der Nutzer der Ressourcen vor Ort (Fischern), externen Akteuren (nichtstaatlichen Organisationen, Forschungseinrichtungen) sowie mitunter anderen Interessenträgern in den Bereichen Fischerei und Küstenressourcen (Bootseigner, Fischhändler, Kreditagenturen oder Geldgeber, Tourismusbranche usw.), die sich gemeinsam die Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die Bewirtschaftung einer Fischerei teilen;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Nummer 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) „Umweltvorfall“ einen durch die Natur oder vom Menschen verursachten Unfall, der Umweltschäden zur Folge hat.

Abänderung 291/rev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Förderung nachhaltiger Fischereien und der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen;

(1) Förderung nachhaltiger Fischereien und **des Schutzes, der Wiederherstellung und** der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Förderung einer nachhaltigen Aquakultur;

Abänderung 291/rev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Beitrag zur Ernährungssicherheit in

(2) Beitrag zur Ernährungssicherheit in

der *Union* durch *wettbewerbsfähige* und *nachhaltige* Aquakultur und Märkte;

der *EU* durch *nachhaltige* und *sozialverträgliche* Aquakultur, *Fischerei* und Märkte;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und *Förderung florierender Küstengemeinschaften*;

Geänderter Text

(3) Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft *unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit sowie Förderung des Wohlstands und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Küsten-, Insel- und Binnengemeinschaften*;

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verfolgung dieser Ziele darf nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität führen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen des EMFF trägt zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen des EMFF trägt *auch* zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz

der Anpassung an den Klimawandel bei.
Dieser Beitrag wird nach dem in Anhang
IV dargelegten Verfahren verfolgt.

und der Anpassung an den Klimawandel
bei. Dieser Beitrag wird nach dem in
Anhang IV dargelegten Verfahren verfolgt.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Gebiete in äußerster Randlage

*Bei allen Bestimmungen der vorliegenden
Verordnung müssen die in Artikel 349 des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union anerkannten
besonderen Zwänge dieser Gebiete
berücksichtigt werden.*

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die
Durchführung des EMFF wird für den
Zeitraum 2021-2027 auf
6 **140 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen
festgesetzt.

1. Die Finanzausstattung für die
Durchführung des EMFF wird für den
Zeitraum 2021–2027 auf
6 **867 000 000 EUR zu konstanten Preisen
von 2018 (d. h. 7 739 000 000 EUR zu
jeweiligen Preisen) aufgestockt.**

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Teil der Finanzausstattung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Titel II beläuft sich auf **5 311 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen im Einklang mit der jährlichen Aufschlüsselung gemäß Anhang V.

1. Der Teil der Finanzausstattung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Titel II beläuft sich auf **87 % der Finanzausstattung des EMFF [xxx EUR]** zu jeweiligen Preisen im Einklang mit der jährlichen Aufschlüsselung gemäß Anhang V.

Abänderung 92

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei Vorhaben in Gebieten in äußerster Randlage weist jeder betroffene Mitgliedstaat im Rahmen seiner finanziellen Unterstützung durch die Union gemäß Anhang V mindestens folgende Mittel zu:

entfällt

(a) 102 000 000 EUR für die Azoren und Madeira;

(b) 82 000 000 EUR für die Kanarischen Inseln;

(c) 131 000 000 EUR für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin.

Abänderung 93

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Ausgleich gemäß Artikel 21

entfällt

*darf 50 % jeder der in Absatz 2
Buchstaben a, b und c genannten
Zuweisungen nicht überschreiten.*

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Mindestens 15 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union werden für die in den Artikeln 19 und 20 genannten Unterstützungsbereiche bereitgestellt. Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu Unionsgewässern haben, können angesichts des Umfangs ihrer Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben einen niedrigeren Prozentsatz anwenden.

Geänderter Text

4. Mindestens 15 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union werden für die in den Artikeln 19 und 20 genannten Unterstützungsbereiche bereitgestellt. Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu Unionsgewässern haben, können angesichts des Umfangs ihrer Kontroll- und Datenerhebungsaufgaben einen niedrigeren Prozentsatz anwenden. ***Werden für die Kontrolle und Datenerhebung gemäß den Artikeln 19 und 20 der vorliegenden Verordnung zugewiesene Mittel nicht verwendet, kann der betreffende Mitgliedstaat entsprechende Beträge übertragen, die im Rahmen der direkten Mittelverwaltung für die Entwicklung und Durchführung einer Fischereikontrollregelung der Union gemäß Artikel 40 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung durch die Europäische Fischereiaufsichtsagentur verwendet werden.***

Abänderungen 283 und 315

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Mindestens 25 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union werden für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen in Meeres- und Küstengebieten und für das Wissen über die Meere (Artikel 22 und 27) bereitgestellt.

Abänderung 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Mindestens 10 % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union werden für die Verbesserung der Sicherheit, der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Besatzung, Ausbildung, sozialen Dialog, Fähigkeiten und Beschäftigung bereitgestellt. Die finanzielle Unterstützung der Union aus dem EMFF, die den einzelnen Mitgliedstaaten für alle Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen gewährt wird, sollte nicht mehr als 60 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat insgesamt gewährten Unterstützung ausmachen.

Abänderung 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) **10** % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union.

Geänderter Text

(b) **15** % der je Mitgliedstaat zugewiesenen finanziellen Unterstützung der Union.

Abänderung 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Der Teil der Finanzausstattung im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung gemäß Titel III beläuft sich auf **829 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

1. Der Teil der Finanzausstattung im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung gemäß Titel III beläuft sich auf **13 % der Finanzausstattung des EMFF [xxx EUR]** zu jeweiligen Preisen.

Abänderung 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat ein einziges Programm zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten.

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat ein einziges **nationales Programm oder regionale operative Programme** zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Prioritäten.

Abänderung 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) gegebenenfalls die Aktionspläne für die in **Absatz 4** genannten Gebiete in äußerster Randlage.

Geänderter Text

(c) gegebenenfalls die Aktionspläne für die in **Artikel 29c** genannten Gebiete in äußerster Randlage.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) gegebenenfalls die Aktionspläne für Meeresbecken der für Fischerei, Muschelfischerei und maritime Angelegenheiten zuständigen subnationalen oder regionalen Behörden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen im Rahmen ihres Programms für jedes ihrer in Artikel 6 Absatz 2 genannten Gebiete in äußerster Randlage einen Aktionsplan, in dem Folgendes festgelegt ist:

entfällt

(a) eine Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereien und die Entwicklung von nachhaltigen Sektoren in der blauen Wirtschaft;

(b) eine Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden Finanzmittel, einschließlich

i) der strukturellen Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor gemäß Titel II;

- ii) *des Ausgleichs für Mehrkosten gemäß Artikel 21;*
- iii) *sonstiger Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind.*

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Die Kommission** erstellt für jedes Meeresbecken eine Analyse, in der die gemeinsamen Stärken und Schwächen des Meeresbeckens im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgezeigt werden. **Gegebenenfalls berücksichtigt** diese Analyse das bestehende Meeresbecken und makroregionale Strategien.

Geänderter Text

5. **Nachdem sie die Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte eingeholt hat,** erstellt **die Kommission** für jedes Meeresbecken eine Analyse, in der die gemeinsamen Stärken und Schwächen des Meeresbeckens im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **und die Erreichung eines guten Umweltzustands nach der Richtlinie 2008/56/EG** aufgezeigt werden. Diese Analyse **berücksichtigt** das bestehende Meeresbecken und makroregionale Strategien.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Flotten zu modernisieren oder zu erneuern;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Kontrolle invasiver Arten, die der Produktivität der Fischerei erheblichen Schaden zufügen;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) die Unterstützung der Erforschung und des Einsatzes innovativer selektiver Fanggeräte in der gesamten Union, auch – jedoch nicht nur – gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die jüngsten Erkenntnisse über ***die sozioökonomische*** Leistung der nachhaltigen blauen Wirtschaft, insbesondere des Fischerei- und Aquakultursektors;

(e) die jüngsten Erkenntnisse über ***den Ausgleich zwischen den ökologischen Prioritäten und der sozioökonomischen*** Leistung der nachhaltigen blauen Wirtschaft, insbesondere des Fischerei- und Aquakultursektors;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe g

(g) den Beitrag des Programms zur **Erhaltung und Wiederherstellung mariner Ökosysteme, während die Unterstützung im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten prioritären Aktionsrahmen im Einklang steht;**

(g) den Beitrag des Programms zur **Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und der Erhaltung und Wiederherstellung mariner Ökosysteme und von Süßwasserökosystemen;**

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe h

(h) den Beitrag des Programms zur Verringerung der Abfälle im Meer im Einklang mit der Richtlinie xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt]²⁷;

(h) den Beitrag des Programms zur **Sammlung und** Verringerung der Abfälle im Meer im Einklang mit der Richtlinie xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt]²⁷;

²⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe i

(i) den Beitrag des Programms **zum Klimaschutz** und zur Anpassung an den Klimawandel.

(i) den Beitrag des Programms **zur Bekämpfung des Klimawandels** und zur Anpassung an den Klimawandel, **einschließlich der Verringerung des CO₂-Ausstoßes durch Kraftstoffeinsparungen.**

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ia) den Beitrag des Programms zur
Bekämpfung der IUU-Fischerei.**

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein von einem **Begünstigten** gestellter Antrag auf Unterstützung aus dem EMFF kommt für einen bestimmten, gemäß Absatz 4 festgelegten Zeitraum nicht für eine Unterstützung in Betracht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende **Begünstigte**

1. Ein von einem **Antragsteller** gestellter Antrag auf Unterstützung aus dem EMFF kommt für einen bestimmten, gemäß Absatz 4 festgelegten Zeitraum nicht für eine Unterstützung in Betracht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende **Antragsteller**

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates²⁸ oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassene Rechtsvorschriften begangen hat;

(a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates²⁸ oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat **im Rahmen der GFP und des Umweltrechts der Union** erlassene Rechtsvorschriften begangen hat;

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der

illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ genannten Straftaten begangen hat, **wenn der Antrag auf Unterstützung im Rahmen von Artikel 23 gestellt wird.**

²⁹ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Geänderter Text

(c) eine der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ genannten Straftaten begangen hat.

²⁹ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Begünstigte hat die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nach Einreichung des Antrags während der gesamten Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von **fünf** Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung an diesen Begünstigten zu erfüllen.

Geänderter Text

2. Der Begünstigte hat die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nach Einreichung des Antrags während der gesamten Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von **zwei** Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung an diesen Begünstigten zu erfüllen.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) jegliche Voraussetzungen, unter denen die Dauer der Unzulässigkeit verkürzt wird, festzulegen;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) die Voraussetzungen, die nach der Einreichung des Antrags gemäß Absatz 2 erfüllt werden müssen, und die Modalitäten für die Einziehung der Beiträge festzulegen, die bei Nichterfüllung entsprechend der Schwere des begangenen Verstoßes gewährt werden;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten können den Zeitraum der Unzulässigkeit auch auf Anträge von Binnenfischern anwenden, die nach nationalen Vorschriften schwerwiegende Verstöße begangen haben.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Förderfähige Vorhaben

Mit dem EMFF können viele verschiedene Vorhaben unterstützt werden, die die Mitgliedstaaten in ihren Programmen nennen, sofern diese Vorhaben zu einer oder mehreren in dieser Verordnung festgelegten Prioritäten passen.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen, oder die Anschaffung von Ausrüstungen unterstützen, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessern;

(a) Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen, oder die Anschaffung von Ausrüstungen unterstützen, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessern, ***es sei denn, es geht um die Verbesserung der Sicherheit oder der Arbeits- oder Lebensbedingungen der Besatzung, was auch Verbesserungen der Stabilität des Schiffs oder auch die Qualität des Erzeugnisses einschließt, sofern die Erhöhung innerhalb der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesenen Obergrenze liegt, ohne das Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gefährden und ohne die Fähigkeit des betreffenden Fischereifahrzeugs zum Fischfang zu erhöhen;***

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;

Geänderter Text

(f) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen, **mit Ausnahme der Übertragung eines Unternehmens an junge Fischer oder junge Aquakulturerzeuger**;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen;

Geänderter Text

(g) direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen **oder Besatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Verfahren zur Verbesserung der Umwelt- und Produktionsbedingungen der natürlichen Umwelt**;

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) der Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen **oder neuer Auktionshallen**;

Geänderter Text

(h) der Bau neuer Häfen **oder** neuer Anlandestellen **mit Ausnahme von kleinen Häfen und Anlandestellen in abgelegenen Gebieten, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, auf abgelegenen**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben; ***dies gilt auch für die verlängerte Lagerung in einer Logistikkette, die vorsätzlich oder unabsichtlich die gleichen Wirkungen hervorruft;***

Geänderter Text

(i) Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, einschließlich der Anforderungen im Hinblick auf Verpflichtungen der Union im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen, erforderlich sind;

Geänderter Text

(j) ***sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist,*** Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, einschließlich der Anforderungen im Hinblick auf Verpflichtungen der Union im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen, erforderlich sind, ***es sei denn, diese Investitionen führen zu unverhältnismäßigen Kosten für die Betreiber;***

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Antrags auf Unterstützung jeweils an weniger als 60 Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben.

entfällt

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) der Austausch oder die Modernisierung der Haupt- oder Hilfsmaschine des Fischereifahrzeugs, wenn dies zu einer Steigerung der Leistung in kW führt;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(kb) die Erzeugung von genetisch veränderten Organismen, wenn durch diese Erzeugung die natürliche Umwelt negativ beeinflusst werden kann.

Abänderung 323

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

***Unterstützung für Maßnahmen zur
Bewirtschaftung von Fischereien und
Verwaltung der Fischereiflotten***

***Aus dem EMFF können Maßnahmen zur
Bewirtschaftung von Fischereien und
Verwaltung der Fischereiflotten im
Einklang mit der
Zugangs-/Abgangsregelung gemäß
Artikel 23 der Verordnung (EU)
Nr. 1380/2013 und den
Kapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II
dieser Verordnung unterstützt werden.
Insbesondere bemühen sich die
Mitgliedstaaten darum, die Zuteilung
ihrer verfügbaren Fangkapazität zu
optimieren, wobei sie den Bedürfnissen
ihrer Flotte Rechnung tragen, ohne ihre
Gesamtfangkapazität zu erhöhen.***

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 2 – Kapitel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Priorität 1: Förderung nachhaltiger
Fischereien **und** der Erhaltung der
biologischen Meeresressourcen

Priorität 1: Förderung nachhaltiger
Fischereien, der Erhaltung der biologischen
Meeresressourcen **und der
sozioökonomischen Stabilität**

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels sollte zur Verwirklichung der umwelt-, wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels sollte zur Verwirklichung der umwelt-, wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, **und wird den sozialen Dialog zwischen den Parteien fördern.**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten bereiten im Rahmen ihres Programms einen Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei vor, der eine Strategie für die Entwicklung einer rentablen und nachhaltigen kleinen Küstenfischerei festlegt. Diese Strategie umfasst soweit zutreffend die folgenden Bereiche:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten bereiten im Rahmen ihres Programms **und in gebührender Zusammenarbeit mit den einschlägigen Branchen** einen **konkreten** Aktionsplan für die kleine Küstenfischerei vor, der eine Strategie für die Entwicklung einer rentablen und nachhaltigen kleinen Küstenfischerei festlegt. Diese Strategie umfasst soweit zutreffend die folgenden Bereiche:

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Stärkung der Wertschöpfungskette des Sektors und Förderung von

Geänderter Text

(c) Stärkung der Wertschöpfungskette des Sektors und Förderung von

Vermarktungsstrategien;

Vermarktungsstrategien **und Förderung von Mechanismen, mit denen der Erstverkaufspreis verbessert wird, damit dies den Fischern in Form einer besseren Vergütung ihrer Arbeit zugutekommt, und mit denen eine gerechte und angemessene Verteilung der Wertschöpfung in der Wertschöpfungskette der Branche gefördert wird, indem die Zwischenhandelsmargen verringert, die Erzeugerpreise aufgewertet und die Endverbraucherpreise gesenkt werden;**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung von Qualifikationen, Wissen, Innovation und Kapazitätsaufbau;

Geänderter Text

(d) Förderung von Qualifikationen, Wissen, Innovation und Kapazitätsaufbau, **insbesondere für junge Fischer;**

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen;

Geänderter Text

(e) Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen, **beim Fischen ohne Boot und beim Sammeln von Schalentieren sowie an Land bei direkten fischereibezogenen Tätigkeiten;**

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Um den Verwaltungsaufwand für die Betreiber, die eine Beihilfe beantragen, zu verringern, bemühen sich die Mitgliedstaaten, ein einheitliches vereinfachtes Antragsformular der Union für Maßnahmen im Rahmen des EMFF einzuführen.

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Sanierung, Größenänderung und Erneuerung von Schiffen in Fällen offensichtlicher Veralterung, um die Bedingungen der Fischerei zu verbessern und den Aufenthalt auf See zu verlängern.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Erleichterung des Zugangs zu Krediten, Versicherungs- und Finanzierungsinstrumenten.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Schiffe müssen für die Seefischerei ausgerüstet und zwischen 5 und 30 Jahre alt sein.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Wird die Unterstützung gemäß Absatz 1 durch den Ausgleich für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit gewährt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Unterstützung kann als Ausgleich für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Einstellung der Fangtätigkeit führt zu einer dauerhaften Verringerung der Fangkapazität, da die erhaltene Unterstützung nicht wieder in die Flotte investiert wird;

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das Fischereifahrzeug ist als aktives Schiff registriert und hat in den **drei** letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags jeweils an mindestens **120** Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt;

Geänderter Text

(c) das Fischereifahrzeug ist als aktives Schiff registriert und hat in den **beiden** letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags jeweils an mindestens **90** Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fischer, einschließlich Eigner von Fischereifahrzeugen und Besatzungsmitglieder, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor der Beantragung der Unterstützung mindestens 90 Tage pro Jahr auf See an Bord eines von der endgültigen Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben, können ebenfalls die in Absatz 1 genannte Unterstützung erhalten. Die betreffenden Fischer stellen sämtliche Fischereitätigkeiten vollständig ein. Der Begünstigte reicht bei der zuständigen Behörde einen Nachweis über die vollständige Einstellung der Fischereitätigkeiten ein. Nehmen die Fischer vor Ablauf von zwei Jahren nach der Beantragung der Unterstützung ihre Fischereitätigkeit wieder auf, so sind die Ausgleichszahlungen von den Fischern zeitanteilig zurückzuzahlen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Absatz 2 wird gemäß Artikel 46 Buchstabe a und Artikel 89 der Verordnung (EU) ...[Dachverordnung] durch nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung durchgeführt, und stützt sich auf

Geänderter Text

Die Unterstützung für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Absatz 2 wird gemäß Artikel 46 Buchstabe a und Artikel 89 der Verordnung (EU) ...[Dachverordnung] durch nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung durchgeführt, und stützt sich auf **die Erfüllung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen.**

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Erfüllung von Bedingungen im Einklang mit Artikel 46 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Erfüllung von Bedingungen im Einklang mit Artikel 46 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung].

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der unter Buchstabe a genannten Bedingungen zu erlassen, die sich auf die Durchführung von Bestanderhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beziehen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Außerordentliche Einstellung der Fangtätigkeit

Geänderter Text

Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Aus dem EMFF kann ein Ausgleich für die ***außergewöhnliche*** Einstellung von Fangtätigkeiten unterstützt werden, die verursacht wurde durch

Geänderter Text

1. Aus dem EMFF kann ein Ausgleich für die ***vorübergehende*** Einstellung von Fangtätigkeiten unterstützt werden, die verursacht wurde durch

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder gleichwertige Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen, wenn sie für die Union gelten;

Geänderter Text

(a) Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, ***i*** und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, ***einschließlich der Schonzeiten und ausschließlich TAC und Fangquoten,*** oder gleichwertige Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen, wenn sie für die Union gelten;

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ***Maßnahmen*** der Kommission im Falle einer ernststen Bedrohung biologischer Meeresressourcen gemäß ***Artikel*** 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

Geänderter Text

(b) ***Sofortmaßnahmen*** der Kommission ***oder der Mitgliedstaaten*** im Falle einer ernststen Bedrohung biologischer Meeresressourcen gemäß ***den Artikeln 12 und 13*** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die ***durch höhere Gewalt bedingte*** Unterbrechung der Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder eines

Geänderter Text

(c) die Unterbrechung der Anwendung ***oder das Auslaufen*** eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder eines

dazugehörigen Protokolls oder

dazugehörigen Protokolls **aufgrund
höherer Gewalt** oder

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Naturkatastrophen oder Umweltvorfälle, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.

Geänderter Text

(d) Naturkatastrophen, Umweltvorfälle, **einschließlich erkrankte Fischbestände oder überhöhte Sterblichkeit der Fischereiressourcen, Unfälle auf See während der Fangtätigkeit und widrige Witterungsverhältnisse, darunter anhaltende unsichere Witterungsbedingungen auf See, die sich auf eine bestimmte Fischerei auswirken,** die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die wiederkehrenden saisonalen Unterbrechungen der Fangtätigkeit werden bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen oder Zahlungen gemäß diesem Artikel nicht berücksichtigt.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **gewerblichen Tätigkeiten** des betreffenden Schiffes mindestens **90** aufeinanderfolgende Tage unterbrochen werden **und**

Geänderter Text

(a) die **Fangtätigkeiten** des betreffenden Schiffes mindestens **30** aufeinanderfolgende Tage unterbrochen werden.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Eignern von Fischereifahrzeugen, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind, und die in letzten **drei** Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags **jeweils** an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben oder

Geänderter Text

(a) Eignern von Fischereifahrzeugen **oder ohne Boot tätigen Fischern**, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind, und die in **den** letzten **beiden** Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben oder

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Fischern, die in den letzten **drei** Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags **jeweils** mindestens 120 Tage auf See an Bord eines von der **außerordentlichen** Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben.

Geänderter Text

(b) Fischern, die in den letzten **beiden** Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Unterstützungsantrags mindestens 120 Tage auf See an Bord eines von der **vorübergehenden** Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben.

Gesonderte Abstimmung

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 darf im Zeitraum von 2021 bis 2027 für höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug gewährt werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Sämtliche Fangtätigkeiten der betreffenden Schiffe und Fischer werden in dem von der Einstellung betroffenen Zeitraum effektiv ausgesetzt. Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass das betreffende Schiff während des von der **außerordentlichen** Einstellung betroffenen Zeitraums alle Fangtätigkeiten eingestellt hat und jede Überkompensation, die sich aus der Nutzung des Schiffes für andere Zwecke ergibt, vermieden wird.

Geänderter Text

5. Sämtliche Fangtätigkeiten der betreffenden Schiffe und Fischer werden in dem von der Einstellung betroffenen Zeitraum effektiv ausgesetzt. Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass das betreffende Schiff während des von der **vorübergehenden** Einstellung betroffenen Zeitraums alle Fangtätigkeiten eingestellt hat und jede Überkompensation, die sich aus der Nutzung des Schiffes für andere Zwecke ergibt, vermieden wird.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit den erforderlichen Komponenten für vorgeschriebene

Geänderter Text

(a) den Erwerb, **die Ausrüstung** und **den Betrieb** von Schiffen mit den erforderlichen Komponenten für

Schiffsverfolgungssysteme und elektronische Meldesysteme, die für **Kontrollzwecke** genutzt werden, nur im Falle von Fischereifahrzeugen **der kleinen Küstenfischerei**;

vorgeschriebene Schiffsverfolgungssysteme und elektronische Meldesysteme, die für **Kontroll- und Überwachungszwecke** genutzt werden, nur im Falle von Fischereifahrzeugen **mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern**;

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit den erforderlichen Komponenten für **vorgeschriebene** elektronische Fernüberwachungssysteme, die zur Kontrolle der Umsetzung der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzt werden;

Geänderter Text

(b) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit den erforderlichen Komponenten für elektronische Fernüberwachungssysteme, die zur Kontrolle der Umsetzung der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzt werden;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit Geräten zur **vorgeschriebenen** kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Leistung von Antriebsmaschinen.

Geänderter Text

(c) den Erwerb und die Ausrüstung von Schiffen mit Geräten zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Leistung von Antriebsmaschinen.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erhebung und Verarbeitung von Daten für die **Fischereibewirtschaftung** und für wissenschaftliche Zwecke

Geänderter Text

Erhebung, Verarbeitung und **Verbreitung** von Daten für die **Fischerei- und Aquakulturbewirtschaftung** und für wissenschaftliche Zwecke

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der EMFF kann gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) 2017/1004, auf der Grundlage der nationalen Arbeitspläne gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1004 Unterstützung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten für die **Fischereibewirtschaftung** und für wissenschaftliche Zwecke leisten.

Geänderter Text

1. Der EMFF kann gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) 2017/1004, auf der Grundlage der nationalen Arbeitspläne gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1004 Unterstützung für die Erhebung, Verwaltung, **Verarbeitung**, Nutzung und **Verbreitung** von Daten für die **Fischerei- und Aquakulturbewirtschaftung** und für wissenschaftliche Zwecke, **einschließlich Daten über Freizeitfischerei**, leisten.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Ausgleich **der Mehrkosten** für **Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in den Gebieten in äußerster Randlage**

1. Aus dem EMFF kann ein Ausgleich für die Mehrkosten gewährt werden, die Begünstigten im Fischfang, in der

Geänderter Text

Artikel 29e

Ausgleich für **Mehrkosten**

1. Aus dem EMFF kann ein Ausgleich für die Mehrkosten gewährt werden, die Begünstigten im Fischfang, in der

Fischzucht und in der Verarbeitung und Vermarktung von bestimmten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 6 Absatz 2 entstehen.

2. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt in Übereinstimmung mit den gemäß Absatz 7 festgelegten Kriterien für die in Absatz 1 genannten Gebiete das Verzeichnis der für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und deren Mengen fest.

3. Bei der Festlegung des Verzeichnisses und der Mengen gemäß Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten allen einschlägigen Faktoren Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit sicherzustellen, dass der Ausgleich mit den Vorschriften der GFP vereinbar ist.

4. Kein Ausgleich wird für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gewährt,

(a) die von Drittlandschiffen gefangen wurden, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen und in Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates³¹ in Unionsgewässern fischen;

(b) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen wurden, die nicht in einem Hafen eines der in Absatz 1 genannten Gebiete registriert sind;

Fischzucht und in der Verarbeitung und Vermarktung von bestimmten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 29b Absatz 1 entstehen.

1a. Der Ausgleich steht in einem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten, die verrechnet werden sollen. Die Höhe des Ausgleichs für die Mehrkosten ist in dem Ausgleichsplan gebührend zu rechtfertigen. Der Ausgleich darf jedoch auf keinen Fall 100 % der entstandenen Ausgaben übersteigen.

2. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt in Übereinstimmung mit den gemäß Absatz 7 festgelegten Kriterien für die in Absatz 1 genannten Gebiete das Verzeichnis der für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und deren Mengen fest.

3. Bei der Festlegung des Verzeichnisses und der Mengen gemäß Absatz 2 tragen die Mitgliedstaaten allen einschlägigen Faktoren Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit sicherzustellen, dass der Ausgleich mit den Vorschriften der GFP vereinbar ist.

4. Kein Ausgleich wird für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gewährt,

(a) die von Drittlandschiffen gefangen wurden, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen und in Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates³¹ in Unionsgewässern fischen;

(b) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen wurden, die nicht in einem Hafen eines der in Absatz 1 genannten Gebiete registriert sind;

(ba) von Fischereifahrzeugen der Union gefangen wurden, die in dem Hafen eines der in Absatz 1 genannten Gebiete registriert sind, aber ihre Tätigkeit nicht in diesem Gebiet ausüben bzw. dort nicht beteiligt sind;

(c) aus Drittländern eingeführt wurden.

5. Absatz 4 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die für das betreffende Gebiet in äußerster Randlage gelieferten Rohwaren nicht ausreichen, um die vorhandene Kapazität der Verarbeitungsindustrie in dem betreffenden Gebiet auszulasten.

6. Die Ausgleichszahlungen an die Begünstigten, die die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage durchführen oder ein in einem Hafen dieser Gebiete registriertes Schiff besitzen, berücksichtigen zur Vermeidung einer Überkompensation

(a) für jedes Erzeugnis oder jede Kategorie von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur die Mehrkosten, die aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete entstehen, sowie

(b) jede sonstige Form von öffentlicher Intervention, die sich auf die Höhe der Mehrkosten auswirkt.

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete festgelegt werden.

³¹ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung - im Namen der Europäischen Union - der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 14.9.2015, S. 55).

(c) aus Drittländern eingeführt wurden.

5. Absatz 4 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die für das betreffende Gebiet in äußerster Randlage gelieferten Rohwaren nicht ausreichen, um die vorhandene Kapazität der Verarbeitungsindustrie in dem betreffenden Gebiet auszulasten.

6. Die Ausgleichszahlungen an die Begünstigten, die die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage durchführen oder ein in einem Hafen dieser Gebiete registriertes Schiff besitzen **und dort ihren Tätigkeiten nachgehen**, berücksichtigen zur Vermeidung einer Überkompensation

(a) für jedes Erzeugnis oder jede Kategorie von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur die Mehrkosten, die aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete entstehen, sowie

(b) jede sonstige Form von öffentlicher Intervention, die sich auf die Höhe der Mehrkosten auswirkt.

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten aufgrund der besonderen Nachteile der betreffenden Gebiete festgelegt werden, **und den methodischen Rahmen für die Zahlung der Ausgleichsbeihilfe zu genehmigen**.

³¹ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 14.9.2015, S. 55).

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Schutz und Wiederherstellung von
Biodiversität und Ökosystemen in Meeres-
und **Küstengebieten**

Geänderter Text

Schutz und Wiederherstellung von
Biodiversität und Ökosystemen in Meeres-,
Küsten- und Süßwassergebieten

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Aus dem **EMFF** können
Maßnahmen zum Schutz und zur
Wiederherstellung von Biodiversität und
Ökosystemen in Meeres- und
Küstengebieten, auch in Binnengewässern,
unterstützt werden.

Geänderter Text

1. Aus dem **EMFAF** können
Maßnahmen zum Schutz und zur
Wiederherstellung von Biodiversität und
Ökosystemen in Meeres-, **Küsten-** und
Süßwassergebieten, auch in
Binnengewässern, unterstützt werden. **Zu
diesem Zweck sollte die Zusammenarbeit
mit der Europäischen
Weltraumorganisation und den
europäischen
Satellitennavigationsprogrammen
gefördert werden, um mehr Daten zur
Meeresverschmutzung und vor allem zur
Menge an Kunststoffabfällen in den
Gewässern zu sammeln.**

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Entschädigung der Fischer für
das Einsammeln von verlorenen
Fanggeräten und von Abfällen aus dem
Meer;

Geänderter Text

(a) die Entschädigung der Fischer für
das Einsammeln von verlorenen
Fanggeräten und **das passive Einsammeln**
von Abfällen aus dem Meer, **einschließlich
das Einsammeln von Golftange in den**

*betroffenen Gebieten in äußerster
Randlage;*

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Investitionen in Häfen, um geeignete **Sammelstellen** für eingesammelte verlorene Fanggeräte und Abfälle aus dem Meer einzurichten;

Geänderter Text

(b) Investitionen in Häfen, um geeignete **Sammel-, Lager- und Recyclingstellen** für eingesammelte verlorene Fanggeräte und Abfälle aus dem Meer **sowie für unerwünschte Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** einzurichten;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Schutz der Fanggeräte und der Fänge von Säugetieren und Vögeln, die unter dem Schutz der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG stehen, sofern sie nicht die Selektivität der Fanggeräte beeinträchtigen;

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die Entschädigung für die Verwendung von nachhaltigen Fanggeräten für die Fischerei und

*nachhaltiger Ausrüstung für das
Einsammeln von Schalentieren;*

Abänderung 172

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Maßnahmen zur Erreichung und
Erhaltung eines guten Umweltzustands in
der Süßwasserumwelt;*

Abänderung 173

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(cb) Maßnahmen zur Beseitigung von
Abfällen, vor allem Kunststoff, in Küsten-
, Hafen- und Fischfanggebieten der
Union;*

Abänderung 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) den Artenschutz im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG **und** der Richtlinie 2009/147/EG, in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten prioritären Aktionsrahmen.

(f) den Artenschutz im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG aufgestellten prioritären Aktionsrahmen **und den Schutz aller im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und**

Pflanzen (CITES) geschützten bzw. auf der roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) aufgeführten Arten.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Bewertung, und, im Falle der Gebiete in äußerster Randlage, verankerte Fichsammelvorrichtungen, die zu einer nachhaltigen und selektiven Fischerei beitragen;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden, die nach der Richtlinie 92/43/EWG und nach der Richtlinie 2009/147/EG geschützt sind;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(fc) Beiträge zu einer besseren
Bewirtschaftung oder Erhaltung der
biologischen Meeresressourcen;*

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(fd) Unterstützung für die Schutzjagd
oder die Wildbewirtschaftung störender
Arten, die ein nachhaltiges Niveau der
Fischbestände gefährden;*

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(fe) direkte Besatzmaßnahmen als
Erhaltungsmaßnahme in einem
Unionsrechtsakt;*

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ff) Unterstützung bei der Erhebung
und Verwaltung von Daten über das
Auftreten gebietsfremder Arten, die
katastrophale Auswirkungen auf die
biologische Vielfalt haben können;*

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fg) Schulungen für Fischer, um sie für die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt zu sensibilisieren und diese zu verringern; dies betrifft insbesondere die Verwendung von selektiveren Fanggeräten und -ausrüstungen.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Rahmen des EMFF können unter Bezugnahme auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b zu 100 % Mittel für Schäden und Investitionen bereitgestellt werden.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Absatz 2 Buchstaben e und f enthalten entsprechende Maßnahmen von Fischzuchtanlage und Fischzüchter.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Wissenschaftliche Studien und Datenerhebung zu den Auswirkungen von Zugvögeln

1. Mit dem EMFF kann auf der Grundlage mehrjähriger nationaler Strategiepläne die Einrichtung nationaler oder länderübergreifender wissenschaftlicher Forschungs- und Datenerhebungsprojekte gefördert werden, deren Ziel darin besteht, die Auswirkungen von Zugvögeln auf die Aquakultur und andere einschlägige Fischbestände der Union zu beleuchten. Die Ergebnisse dieser Projekte sollten frühzeitig veröffentlicht werden, und es sollten Empfehlungen für eine bessere Bewirtschaftung daraus hervorgehen.

2. Damit ein nationales wissenschaftliches Forschungs- und Datenerhebungsprojekt förderfähig ist, muss mindestens ein nationales oder von der Union anerkanntes Institut beteiligt sein.

3. Damit ein länderübergreifendes wissenschaftliches Forschungs- und Datenerhebungsprojekt förderfähig ist, muss mindestens ein Institut aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sein.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22b

Innovationen

1. Um die Innovation in der Fischerei zu fördern, können im Rahmen des EMFF Projekte unterstützt werden, die auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter

Produkte und Ausrüstungen, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken, neuer oder verbesserter Management- und Organisationssysteme, einschließlich auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, der schrittweisen Beseitigung von Rückwürfen und Beifängen, der Einführung neuer technischer oder organisatorischer Kenntnisse, der Verringerung der Umweltauswirkungen von Fischereitätigkeiten, einschließlich verbesserter Fangtechniken und der Selektivität von Fanggeräten, oder der Erreichung einer nachhaltigeren Nutzung lebender Meeresressourcen und der Koexistenz mit geschützten Raubtieren abzielen.

2. Die nach diesem Artikel finanzierten Vorhaben werden von einzelnen Unternehmern oder Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen eingeleitet.

3. Die Ergebnisse der nach diesem Artikel finanzierten Vorhaben werden von den Mitgliedstaaten öffentlich gemacht.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Überschrift 2 – Kapitel II a (neu) – Priorität 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL IIA

Priorität 1 a: Förderung einer nachhaltigen Aquakultur

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1

1. Aus dem EMFF kann die Förderung einer nachhaltigen Aquakultur gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterstützt werden. Er kann auch die Tiergesundheit und den Tierschutz in der Aquakultur gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates³² und der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ unterstützen.

³² Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

³³ Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L

1. Aus dem EMFF kann die Förderung einer nachhaltigen Aquakultur – **Meer- und Süßwasser, einschließlich Aquakultur mit geschlossenen Rückhalte- und Wasserkreislaufsystemen** – gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **und einer zunehmenden Aquakulturproduktion unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit** unterstützt werden. Er kann auch die Tiergesundheit und den Tierschutz in der Aquakultur gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates³² und der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ unterstützen.

³² Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

³³ Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Produktive** Investitionen in der Aquakultur können nach diesem Artikel **nur** durch die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und durch InvestEU gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung unterstützt werden.

Geänderter Text

3. Investitionen in der Aquakultur können nach diesem Artikel **durch Finanzhilfen gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und vorzugsweise** durch die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und durch InvestEU gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung unterstützt werden.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Netzwerk für statistische Daten zu Aquakulturen

1. **Der EMFF kann dafür eingesetzt werden, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Daten für die Aquakulturbewirtschaftung gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und e, Artikel 34 Absatz 5 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 mit dem Ziel zu fördern, ein Netzwerk für statistische Daten zu Aquakulturen (ASIN-RISA) aufzubauen und für die Umsetzung**

nationale Arbeitspläne aufzustellen.

2. Abweichend von Artikel 2 kann die Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels auch für Vorhaben gewährt werden, die außerhalb des Gebiets der Union durchgeführt werden.

3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne für den Aufbau des ASIN-RISA gemäß Absatz 1 festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

4. Die Kommission kann bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll, Durchführungsrechtsakte zur Genehmigung oder Änderung der nationalen Arbeitspläne nach Absatz 1 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III –Priorität 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Priorität 2: **Beitrag** zur Ernährungssicherheit in der Union **durch wettbewerbsfähige und nachhaltige Aquakultur und Märkte**

Geänderter Text

Priorität 2: **Förderung wettbewerbsfähiger und nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturmärkten und Verarbeitungssektoren, die zur Ernährungssicherheit in der Union beitragen;**

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden. Ebenfalls unterstützt werden können Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

Geänderter Text

Für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden. Ebenfalls unterstützt werden können **materielle Investitionen und** Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und **nachhaltigen** Aquakulturerzeugnissen.

Abänderung 192

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für die Ausarbeitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 kann der betreffende Mitgliedstaat nach der Genehmigung des Produktions- und Vermarktungsplans gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 einen Vorschuss in Höhe von 50 % der finanziellen Unterstützung gewähren.

Abänderung 193

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die jährliche Unterstützung je Erzeugerorganisation nach diesem Artikel

darf 3 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von dieser Erzeugerorganisation oder von den Mitgliedern dieser Organisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten. Bei neu anerkannten Erzeugerorganisationen darf diese Unterstützung 3 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von den Mitgliedern dieser Organisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Unterstützung nach Absatz 2 wird ausschließlich Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gewährt.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Verarbeitung **und Lagerung** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen können aus dem EMFF unterstützt werden. Diese Unterstützung trägt zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, bei.

Geänderter Text

1. Investitionen in die Verarbeitung **und Lagerung** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen können aus dem EMFF unterstützt werden. Diese Unterstützung trägt zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, bei.

Abänderung 197

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mit dem EMFF können auch Investitionen zugunsten von Innovationen in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Förderung von Partnerschaften zwischen Erzeugerorganisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Abänderung 198

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unterstützung im Rahmen dieses Artikels kann **nur durch** die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und durch InvestEU gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung gewährt werden.

2. Unterstützung im Rahmen dieses Artikels kann **durch Finanzhilfen und** die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] und durch InvestEU gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung gewährt werden.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können die Entwicklung von Verarbeitungsbetrieben für Fischerei und Aquakultur durch die Einbeziehung von Mitteln aus anderen Strukturfonds unterstützen.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Lagerhaltungsbeihilfe

1. Für Ausgleichszahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 genannte Fischereierzeugnisse lagern, kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden, sofern die Lagerung dieser Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 jener Verordnung und unter den folgenden Bedingungen erfolgt:

(a) Die Höhe der Lagerhaltungsbeihilfe übersteigt nicht die technischen und finanziellen Kosten der notwendigen Maßnahmen zur Haltbarmachung und Lagerung der betreffenden Erzeugnisse.

(b) Die für die Lagerhaltungsbeihilfe förderfähigen Mengen übersteigen nicht 15 % der von der Erzeugerorganisation zum Verkauf angebotenen Jahresmengen

der betreffenden Erzeugnisse.

(c) Die jährliche finanzielle Unterstützung übersteigt nicht 2 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation im Zeitraum 2016–2018 in Verkehr gebracht wurde. Für die Zwecke dieses Punktes gilt, dass, wenn ein Mitglied der Erzeugerorganisation im Zeitraum 2016–2018 keine Produktion in Verkehr gebracht hat, der jährliche Durchschnittswert der in Verkehr gebrachten Produktion in den ersten drei Jahren der Produktion dieses Mitglieds berücksichtigt wird.

2. Die Unterstützung nach Absatz 1 wird erst gewährt, nachdem die Erzeugnisse wieder zum menschlichen Verzehr auf den Markt gebracht wurden.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Höhe der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden technischen und finanziellen Kosten wie folgt fest:

(a) Die technischen Kosten werden jährlich auf der Grundlage der direkten Kosten für Maßnahmen zur Haltbarmachung und Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse berechnet.

(b) Die finanziellen Kosten werden jährlich anhand des in jedem Mitgliedstaat jährlich festgesetzten Zinssatzes berechnet. Diese technischen und finanziellen Kosten werden öffentlich bekanntgemacht.

4. Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, für die eine Lagerhaltungsbeihilfe gewährt wird, die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllen. Für die Zwecke solcher Kontrollen führen die Begünstigten der Lagerhaltungsbeihilfe Bestandsbücher für jede Kategorie von Erzeugnissen, die eingelagert und später wieder für den menschlichen Verzehr auf den Markt gebracht werden.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 2 – Kapitel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Priorität 3: Ermöglichung **des Wachstums** einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung florierender **Küstengemeinschaften**

Geänderter Text

Priorität 3: Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft **innerhalb ökologischer Grenzen** und Förderung florierender **Küsten-, Insel- und Ufergemeinschaften**

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die nachhaltige Entwicklung der lokalen** Wirtschaft und lokaler Gemeinschaften über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] **kann** aus dem EMFF unterstützt werden.

Geänderter Text

1. **Günstige Bedingungen, die für eine nachhaltige blaue** Wirtschaft und **das Wohlergehen** lokaler Gemeinschaften **notwendig sind, können** über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] aus dem EMFF unterstützt werden.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke der EMFF-Unterstützung stellen die in Artikel 26 der Verordnung (EU) ...[Dachverordnung] genannten Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung sicher, dass die lokalen Gemeinschaften die Möglichkeiten, die **die** nachhaltige blaue Wirtschaft bietet, besser ausschöpfen und nutzen, indem sie sich die Umwelt-, Kultur-, Sozial- und

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der EMFF-Unterstützung stellen die in Artikel 26 der Verordnung (EU) ...[Dachverordnung] genannten Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung sicher, dass die lokalen Gemeinschaften die Möglichkeiten, die **eine** nachhaltige blaue Wirtschaft **innerhalb ökologischer Grenzen** bietet, besser ausschöpfen und nutzen, indem sie

Humanressourcen zunutze machen und diese stärken.

sich die Umwelt-, Kultur-, Sozial- und Humanressourcen zunutze machen und diese stärken.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Strategien sind auf den festgestellten Bedarf und die Möglichkeiten des einschlägigen Gebiets und auf die Prioritäten der Union gemäß Artikel 4 abzustimmen. Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien bis hin zu umfassenden Ansätzen zur Diversifizierung der Fischwirtschaftsgebiete reichen. Die Strategien sind mehr als eine reine Zusammenstellung von Vorhaben oder Aufzählung einzelner Sektormassnahmen.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in diesem Bereich getroffenen Massnahmen sollten mit den regionalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, damit eine nachhaltige blaue Wirtschaft wachsen kann und die Küstengebiete einen Mehrwert haben können.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 c (neu)

2c. Die Mitgliedstaaten setzen Regelungen der gemeinsamen Bewirtschaftung um, damit die Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Fischerei vor Ort verwirklicht werden.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wissen über die Meere

Geänderter Text

Wissen über die Meere **und Süßwassergewässer**

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der **EMFF** kann die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten zur Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der **Meeresumwelt** unterstützen, um

Geänderter Text

Der **EMFAF** kann **auch** die Erhebung, Verwaltung, **Analyse, Verarbeitung** und Nutzung von Daten zur Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der **Meeres- und Süßwasserumwelt, der Freizeitfischerei und des Bereichs der Freizeitfischerei** unterstützen, um

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Anforderungen an die Datenerhebung gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 665/2008^{1a} der Kommission, des Beschlusses 2010/93/EU^{1b} der Kommission, des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251^{1c} der Kommission und der Rahmenregelung für die Datenerhebung zu erfüllen;

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

^{1b} Beschluss 2010/93/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum 2011–2013 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 10121) (ABl. L 41 vom 16.2.2010, S. 8).

^{1c} Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017–2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Anforderungen an die Datenerhebung gemäß der GFP-Verordnung zu erfüllen;

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Datenqualität und die gemeinsame Nutzung von Daten über das europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk (EMODnet) zu verbessern.

Geänderter Text

(c) die Datenqualität und die gemeinsame Nutzung von Daten über das europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk (EMODnet) **sowie über andere Datennetzwerke, die Süßwassergewässer abdecken,** zu verbessern;

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) mehr zuverlässige Daten zu Fängen in der Freizeitfischerei bereitzustellen;

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Investitionen in die Analyse und Beobachtung der Meeresverschmutzung, vor allem durch Kunststoffabfälle, um den Bestand entsprechender Daten zu erweitern;

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) die Kenntnisse über die Menge und Ansammlung von Kunststoffabfällen im Meer zu verbessern.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Einklang mit dem Ziel, sichere, geschützte , saubere und nachhaltig bewirtschaftete Meere und Ozeane zu erreichen, trägt der EMFF dazu bei, das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 der von den Vereinten Nationen beschlossenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Unterstützung für Maßnahmen gemäß Absatz 1 kann auch zur Entwicklung und Umsetzung eines **Fischereikontrollsystems** der Union unter den in Artikel 19 genannten Bedingungen beitragen.

2. Die Unterstützung für Maßnahmen gemäß Absatz 1 kann auch zur Entwicklung und Umsetzung eines **Fischereikontroll- und Überprüfungssystems** der Union unter den in Artikel 19 genannten Bedingungen beitragen.

Abänderungen 217 und 301

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Natur- und Artenschutz

Mit dem EMFF wird die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Weltcharta der Natur der Vereinten Nationen und insbesondere der Artikel 21, 22, 23 und 24 unterstützt.

Im Rahmen des EMFF wird auch die freiwillige Zusammenarbeit und Koordinierung mit und zwischen den internationalen Foren, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen unterstützt, um die Mittel zur Bekämpfung der IUU-Fischerei, der Wilderei bei Meeresarten und der Abschlichtung von als Raubfischarten für Fischbestände geltenden Arten zu bündeln.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 2 – Kapitel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel Va Gebiete in äußerster Randlage

Abänderung 321

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 b (neu)

Artikel 29b

**Haushaltsmittel in geteilter
Mittelverwaltung**

1. Bei Vorhaben in Gebieten in äußerster Randlage weist jeder betroffene Mitgliedstaat im Rahmen seiner finanziellen Unterstützung durch die Union gemäß Anhang V mindestens folgende Mittel zu^{1a}:

(a) 114 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 (d. h. 128 566 000 EUR zu jeweiligen Preisen) für die Azoren und Madeira;

(b) 91 700 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 (d. h. 103 357 000 EUR zu jeweiligen Preisen) für die Kanarischen Inseln;

(c) 146 500 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 (d. h. 165 119 000 EUR zu jeweiligen Preisen) für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin.

2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welcher Anteil der Finanzausstattung nach Absatz 1 für Ausgleichszahlungen nach Artikel 29d zweckgebunden wird, und darf 50 % jeder in Absatz 1 genannten Zuweisung nicht überschreiten.

3. Abweichend von Artikel 9 Absatz 8 dieser Verordnung und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. ... [Dachverordnung] können die Mitgliedstaaten die Liste und die Mengen der förderfähigen Fischereierzeugnisse und die Höhe des Ausgleichs nach Artikel 29d jedes Jahr an etwaige Veränderungen der Bedingungen anpassen, wobei die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Beträge beachtet werden müssen. Diese Anpassungen sind nur möglich, sofern die Ausgleichspläne eines

anderen Gebiets desselben Mitgliedstaats entsprechend erhöht oder verringert werden. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission vorab über die Anpassungen.

^{1a} Diese Zahlen müssen entsprechend den in Artikel 5 Absatz 1 vereinbarten Zahlen angepasst werden.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29c

Aktionsplan

1. Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen im Rahmen ihres Programms für jedes ihrer in Artikel 6 Absatz 2 genannten Gebiete in äußerster Randlage einen Aktionsplan, in dem Folgendes festgelegt ist:

(a) eine Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereien und die Entwicklung von nachhaltigen Sektoren in der blauen Wirtschaft;

(b) eine Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden Finanzmittel, einschließlich

i) der strukturellen Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor gemäß Titel II;

ii) des Ausgleichs für Mehrkosten gemäß Artikel 29d, einschließlich der Liste und die Menge der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Höhe des Ausgleichs;

iii) sonstiger Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der

Küstengebiete erforderlich sind.

Abänderung 287

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29d

***Erneuerung der Flotten der kleinen
Küstenfischerei und damit verbundene
Maßnahmen***

***Abweichend von Artikel 13 Buchstaben a
und b und von Artikel 16 kann der EMFF
in den Gebieten in äußerster Randlage
Folgendes unterstützen:***

***(a) die Erneuerung der Flotten der
kleinen Küstenfischerei, einschließlich
des Baus und des Erwerbs neuer Schiffe,
für Antragsteller, deren
Hauptregistrierungsort fünf Jahre vor
dem Zeitpunkt der Beantragung der
Beihilfe in dem Gebiet in äußerster
Randlage liegt, in dem das neue Schiff
registriert wird, und die ihre Fänge
ausnahmslos in Häfen in den Gebieten in
äußerster Randlage anlanden, um die
Sicherheit der Menschen zu verbessern
und die nationalen und EU-Vorschriften
zu Hygiene, Gesundheit und
Arbeitsbedingungen an Bord einzuhalten,
gegen IUU-Fischerei vorzugehen und
einen effizienteren Umweltschutz zu
bewirken. Das mit Beihilfe erworbene
Schiff muss ab dem Datum der
Gewährung der Beihilfe für mindestens
15 Jahre in dem Gebiet in äußerster
Randlage registriert bleiben. Wird diese
Bedingung nicht erfüllt, so muss ein der
Art, Schwere, Dauer und Wiederholung
des Verstoßes angemessener Betrag der
Beihilfe zurückgezahlt werden. Die
Erneuerung der Fischereiflotte muss sich***

im Rahmen der zulässigen Kapazitätsobergrenzen bewegen und im Einklang mit den Zielen der GFP stehen;

(b) den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine. Die Leistung der neuen oder modernisierten Maschine kann die Leistung der derzeitigen Maschine übersteigen, wenn aus Gründen der Sicherheit auf See ein hinreichend begründeter Bedarf an mehr Leistung besteht, ohne dass die Fähigkeit des betreffenden Fischereifahrzeugs zum Fangen von Fisch erhöht wird;

(c) die teilweise Erneuerung des hölzernen Bootskörpers eines Fischereifahrzeugs, wenn dies nach objektiven schiffbaulichen Kriterien zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr erforderlich ist;

(d) den Bau und die Modernisierung von Häfen, Hafeninfrastrukturen, Anlandestellen, Auktionshallen, Werften und Schiffbau- und -reparaturwerkstätten, wenn die Infrastruktur zur nachhaltigen Fischerei beiträgt.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29e

Staatliche Beihilfen

1. In Bezug auf die in Anhang I des AEUV aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auf die die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV innerhalb der Sektoren

genehmigen, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, und zwar im Hinblick auf den Ausgleich der durch die Ablegenheit, die Insellage und die äußerste Randlage bedingten spezifischen Zwänge in diesen Regionen.

2. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung der in Artikel 29d genannten Ausgleichspläne gewähren. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die staatliche Beihilfe mitteilen, und die Kommission kann diese im Einklang mit der vorliegenden Verordnung als Bestandteil dieser Pläne genehmigen. Auf diese Weise mitgeteilte staatliche Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 erster Satz AEUV als notifiziert betrachtet.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29f

Überprüfung – POSEI

Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels vor und nimmt bei Bedarf geeignete Vorschläge an. Die Kommission bewertet die Möglichkeit, ein Programm zur Lösung der spezifisch auf Ablegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) im Zusammenhang mit Meeres- und Fischereiangelegenheiten aufzulegen.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

Meerespolitik und Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft

Mit dem EMFF wird die Umsetzung der integrierten Meerespolitik und das Wachstum der blauen Wirtschaft durch die Entwicklung regionaler Plattformen zur Finanzierung von innovativen Projekten unterstützt.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Einklang mit Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] kann die Kommission die Zahlungsfrist für den gesamten Zahlungsantrag oder einen Teil davon unterbrechen, wenn ein Mitgliedstaat ***erwiesenermaßen*** gegen die Vorschriften im Rahmen der GFP verstoßen hat und der Verstoß sich auf die Ausgaben im Rahmen eines Zahlungsantrags auswirken könnte, für den die Zwischenzahlung beantragt wurde.

1. Im Einklang mit Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) ... [Dachverordnung] kann die Kommission die Zahlungsfrist für den gesamten Zahlungsantrag oder einen Teil davon unterbrechen, wenn ***Beweise dafür vorliegen, dass*** ein Mitgliedstaat gegen die Vorschriften im Rahmen der GFP ***oder gegen das einschlägige Umweltrecht der Union*** verstoßen hat und der Verstoß sich auf die Ausgaben im Rahmen eines Zahlungsantrags auswirken könnte, für den die Zwischenzahlung beantragt wurde.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Einklang mit Artikel 91 Absatz 3 der Verordnung (EU) ...

1. Im Einklang mit Artikel 91 Absatz 3 der Verordnung (EU) ...

[Dachverordnung] kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Zwischenzahlungen für das Programm ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften im Rahmen der GFP verstoßen hat. und der schwerwiegende Verstoß sich auf die Ausgaben im Rahmen eines Zahlungsantrags auswirken könnte, für den die Zwischenzahlung beantragt wurde.

[Dachverordnung] kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Zwischenzahlungen für das Programm ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen die Vorschriften im Rahmen der GFP **oder gegen das einschlägige Umweltrecht der Union** verstoßen hat und der schwerwiegende Verstoß sich auf die Ausgaben im Rahmen eines Zahlungsantrags auswirken könnte, für den die Zwischenzahlung beantragt wurde.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) in einem Zahlungsantrag geltend gemachte Ausgaben von Fällen schwerwiegender **Verstößen** gegen GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat betroffen sind, die eine Aussetzung der Zahlung nach Artikel 34 zur Folge hatten, wobei der betroffene Mitgliedstaat nach wie vor nicht nachweisen kann, dass er die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um künftig die Einhaltung der geltenden Vorschriften und deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Geänderter Text

(b) in einem Zahlungsantrag geltend gemachte Ausgaben von Fällen schwerwiegender **Verstöße** gegen GFP-Vorschriften **oder gegen das einschlägige Umweltrecht der Union** durch den Mitgliedstaat betroffen sind, die eine Aussetzung der Zahlung nach Artikel 34 zur Folge hatten, wobei der betroffene Mitgliedstaat nach wie vor nicht nachweisen kann, dass er die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um künftig die Einhaltung der geltenden Vorschriften und deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission legt die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung

Geänderter Text

2. Die Kommission legt die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung

des schwerwiegenden Verstoßes gegen die GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat oder den Begünstigten und des Umfangs der EMFF-Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Begünstigten fest.

des schwerwiegenden Verstoßes gegen die GFP-Vorschriften ***oder gegen das einschlägige Umweltrecht der Union*** durch den Mitgliedstaat oder den Begünstigten und des Umfangs der EMFF-Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Begünstigten fest.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist der Betrag der mit dem Verstoß gegen die GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat behafteten Ausgaben nicht genau zu quantifizieren, so kann die Kommission einen Pauschalsatz festlegen oder eine extrapolierte Finanzkorrektur gemäß Absatz 4 vornehmen.

Geänderter Text

3. Ist der Betrag der mit dem Verstoß gegen die GFP-Vorschriften ***oder gegen das einschlägige Umweltrecht der Union*** durch den Mitgliedstaat behafteten Ausgaben nicht genau zu quantifizieren, so kann die Kommission einen Pauschalsatz festlegen oder eine extrapolierte Finanzkorrektur gemäß Absatz 4 vornehmen.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht den in Absatz 1 genannten Bericht sowohl in der Originalsprache als auch in einer der Arbeitssprachen der Europäischen Kommission.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der in Absatz 1 genannte Bericht wird regelmäßig auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Abänderung 232

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission veröffentlichen Berichte über bewährte Verfahren auf ihren jeweiligen Websites.

Abänderung 233

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission veröffentlicht alle einschlägigen Dokumente im Zusammenhang mit dem Erlass der in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakte.

Abänderung 234

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Einbeziehung der Mittel des Forschungs- und Entwicklungsprogramms Horizont Europa so weit wie möglich, um Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten im Fischerei- und

Aquakultursektor zu unterstützen und zu fördern;

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 3 – Kapitel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Priorität 2: Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige Aquakultur und Märkte

Geänderter Text

Priorität 2: Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige **Fischerei**, Aquakultur und Märkte

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Gewinnung und Verbreitung von Kenntnissen und Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur durch die Kommission gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

Geänderter Text

Für die Gewinnung und Verbreitung von Kenntnissen und Informationen über den Markt für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur durch die Kommission gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden, **und zwar durch den Aufbau eines Netzwerks für statistische Daten zu Aquakulturen (ASIN-RISA).**

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift 3 – Kapitel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Priorität 3: Ermöglichung **des Wachstums einer nachhaltigen blauen** Wirtschaft und

Geänderter Text

Priorität 3: Ermöglichung **angemessener Bedingungen für eine nachhaltige blaue**

Förderung *florierender*
Küstengemeinschaften

Wirtschaft und Förderung *einer gesunden*
Meeresumwelt für florierende
Küstengemeinschaften

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Meerespolitik und Entwicklung einer
nachhaltigen blauen Wirtschaft

Geänderter Text

Meerespolitik und Entwicklung einer *sich*
innerhalb ökologischer Grenzen
entwickelnden nachhaltigen blauen
Wirtschaft *auf See und in Süßgewässern*

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der *EMFF* unterstützt die Durchführung
der Meerespolitik durch

Geänderter Text

Der *EMFAF* unterstützt die Durchführung
der Meerespolitik *und die Entwicklung*
einer nachhaltigen blauen Wirtschaft
durch

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Förderung einer nachhaltigen,
CO₂-armen und klimaresilienten blauen
Wirtschaft;

Geänderter Text

(a) die Förderung einer nachhaltigen,
CO₂-armen und klimaresilienten blauen
Wirtschaft, *die das Wohlergehen der*
Menschen und der Umwelt sicherstellt
und sich innerhalb der ökologischen
Grenzen auf See und in Süßgewässern
entwickelt;

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Wiederherstellung, den Schutz und die Erhaltung der Vielfalt, Produktivität, Widerstandsfähigkeit und des inneren Werts der Meeressysteme;

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Förderung einer integrierten Meerespolitik und Meeresgovernance, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien ***und*** regionale maritime Zusammenarbeit;

(b) die Förderung einer integrierten Meerespolitik und Meeresgovernance, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien, regionale maritime Zusammenarbeit, ***makroregionale Strategien der Union und grenzüberschreitende Zusammenarbeit;***

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Förderung einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Konsums, sauberer Technologien, erneuerbarer Energien und eines Materialkreislaufs;

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verbesserung der Übertragung und Nutzung von Forschung, Innovation und Technologie in der nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich des europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerkes (EMODnet);

Geänderter Text

(c) die Verbesserung der Übertragung und Nutzung von Forschung, Innovation und Technologie in der nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich des europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerkes (EMODnet)**sowie in andere Datennetzwerke, die Süßwassergewässer abdecken, um sicherzustellen, dass Technologie und Effizienzgewinne nicht vom Wachstum überholt werden, dass der Schwerpunkt auf nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelegt wird, die den Bedürfnissen der derzeitigen und zukünftigen Generationen entsprechen, und dass die notwendigen Instrumente und Kapazitäten für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Strategie der Union für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft entwickelt werden;**

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Verbesserung der maritimen Fähigkeiten, des Wissens über die Meere und des Austauschs sozioökonomischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft;

Geänderter Text

(d) die Verbesserung der maritimen Fähigkeiten, des Wissens über die Meere und **Süßwassergewässer und** des Austauschs sozioökonomischer Daten **und Umweltdaten** über die nachhaltige blaue Wirtschaft;

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Förderung von Maßnahmen zum Schutz und Wiederaufbau der Artenvielfalt und Ökosysteme im Meer und an der Küste, indem Fischer eine Entschädigung für das Einsammeln von verlorenem Fanggerät und Abfällen aus dem Meer erhalten.

Abänderung 247

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Investitionsentscheidungen in der blauen Wirtschaft

Investitionsentscheidungen im Rahmen der nachhaltigen blauen Wirtschaft werden durch die besten verfügbaren wissenschaftlichen Empfehlungen untermauert, damit schädliche Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden, die die langfristige Nachhaltigkeit gefährden könnten. Liegen keine ausreichenden Kenntnisse oder Informationen vor, so wird das Vorsorgekonzept sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor angewandt, da Maßnahmen mit möglicherweise schädlichen Auswirkungen ergriffen werden könnten.

Abänderung 248

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, Maßnahmen und Instrumente zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der *illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei*;

(e) die Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, Maßnahmen und Instrumente zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der *IUU-Fischerei sowie von Maßnahmen und Instrumenten zur Minimierung der Auswirkungen auf die Meeresumwelt, insbesondere Beifänge von Seevögeln, Meeressäugern und Meeresschildkröten*;

Abänderungen 249 und 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45a

Beseitigung von Abfall aus den Ozeanen
Mit dem EMFF wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen aller Art – in erster Linie Kunststoff, sogenannten Plastikkontinenten und gefährlichen oder radioaktiven Abfällen – aus den Meeren und Ozeanen unterstützt.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die mit dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Zahlungsverfahren werden beschleunigt, damit die wirtschaftliche Belastung der Fischer verringert wird. Die Kommission evaluiert die derzeitige Funktionsweise, um die Zahlungsprozesse zu verbessern

und zu beschleunigen.

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen des EMFF werden im Einklang mit der Verordnung (EU) [Verordnung über InvestEU] und Titel X der Verordnung (EU) [Haushaltsordnung] durchgeführt.

Geänderter Text

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen des EMFF werden im Einklang mit der Verordnung (EU) [Verordnung über InvestEU] und Titel X der Verordnung (EU) [Haushaltsordnung] durchgeführt. ***In den vier Monaten nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt legt die Kommission den Mitgliedstaaten eine Reihe detaillierter Leitlinien für die Durchführung von Mischfinanzierungsmaßnahme in nationalen operationellen Programmen im Einklang mit dem EMFF vor, wobei den von den lokalen Akteuren durchgeführten Mischfinanzierungsmaßnahmen in der lokalen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.***

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung der Unterstützung nach Titel III erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Unterstützungsdurchführung.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung der Unterstützung nach Titel III erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Unterstützungsdurchführung. ***Diese Evaluierung erfolgt in Form eines Berichtes der Kommission und bietet eine detaillierte Bewertung aller spezifischen Aspekte der Durchführung.***

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die ***Schlussfolgerungen dieser Evaluierung zusammen mit ihren Anmerkungen.***

Geänderter Text

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die ***in den Absätzen 2 und 3 genannten Bewertungsberichte.***

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gegebenenfalls kann die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Berichts Änderungen an dieser Verordnung vorschlagen.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, die im Arbeitsprogramm unter den in den Absätzen 3 und 4 dargelegten Bedingungen aufgeführt sind;

Geänderter Text

(a) Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, ***den überseeischen Ländern oder Gebieten*** oder in einem Drittland, die im Arbeitsprogramm unter den in den Absätzen 3 und 4 dargelegten Bedingungen aufgeführt sind;

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) nach Unionsrecht geschaffene Rechtsträger und internationale Organisationen.

Geänderter Text

(b) nach Unionsrecht geschaffene Rechtsträger, **einschließlich Berufsverbände** und internationale Organisationen.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Spalte 1 – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige Aquakultur und Märkte

Geänderter Text

Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union durch wettbewerbsfähige und nachhaltige **Fischerei**, Aquakultur und Märkte

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Spalte 1 – Zeile 4

Vorschlag der Kommission

Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung florierender **Küstengemeinschaften**

Geänderter Text

Ermöglichung des Wachstums einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und Förderung florierender **Küsten- und Inselgemeinschaften**

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Spalte 2 – Zeile 3

Vorschlag der Kommission

Entwicklung der Rentabilität der Fischereiflotte der Union

Geänderter Text

Entwicklung der Rentabilität der Fischereiflotte der Union **und der Beschäftigung**

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Spalte 2 – Zeile 4

Vorschlag der Kommission

Fläche (in ha) der Natura-2000-Gebiete und **anderer geschützter Meeresgebiete** im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, für die Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gelten

Geänderter Text

Maß der Verwirklichung der im Rahmen des Aktionsplans für die Meeresumwelt gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgelegten Umweltziele oder, falls nicht zutreffend, erheblich positive Ergebnisse in Natura-2000-Gebieten **und anderen geschützten Meeresgebieten** im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, für die Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gelten

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Spalte 2 – Zeile 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Entwicklung der Rentabilität der
Fischereiflotten der Union und der
Beschäftigung***

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Zeile 3 – Spalte 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

75 %

85 %

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Zeile 11

Vorschlag der Kommission

2 Artikel 23
Aquakultur

2.1 75 %

Geänderter Text

2 Artikel 23
Aquakultur

2.1 85 %

Fischerei

2.1 75 %

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Zeile 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2	Artikel 23a	X	75 %
	Netzwerk für statistische Daten zu Aquakulturen		

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Zeile 12

Vorschlag der Kommission

2	Artikel 24	2.1	75 %
	Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen		

Geänderter Text

3	Artikel 24	3.1	75 %
	Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen		

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Zeile 13

Vorschlag der Kommission

2	Artikel 25	2.1	75%
----------	-------------------	------------	------------

Verarbeitung von Fischerei- und
Aquakulturerzeugnissen

Geänderter Text

3	Artikel 25	3.1	75 %
	Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen		

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Zeile 2 – Spalte 3

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
30 %	55 %

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Zeile 6 – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

Vorhaben auf griechischen Inseln in
Randlage und auf den kroatischen Inseln
Dugi Otok, Vis, Mljet und Lastovo

Geänderter Text

Vorhaben auf **irischen Inseln** in Randlage,
griechischen Inseln und den kroatischen
Inseln Dugi Otok, Vis, Mljet und Lastovo

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Zeile 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16a	<i>Vorhaben von kollektiven Begünstigten</i>	60 %
------------	---	-------------

Abänderung 271

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Zeile 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16b	<i>Vorhaben von Branchenverbänden, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen</i>	75 %
------------	---	-------------

Abänderung 272

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Zeile 9 – Spalte 4**

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
40 %	50 %

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Zeile 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a – Wissenschaftliche Studien und Datenerhebung zu den Auswirkungen von Zugvögeln auf die Aquakultur	2.1	0 %	100 %
---	------------	------------	--------------

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Zeile 13 – Spalte 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

40 %	75 %
-------------	-------------

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Zeile 14 – Spalte 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

0 %	20 %
------------	-------------